Wissenschaftsstadt Darmstadt



Bedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehr Darmstadt Fortschreibung 2012

Herausgeber: Wissenschaftsstadt Darmstadt Der Magistrat Feuerwehr Bismarckstraße 86 64293 Darmstadt

Inhaltsverzeichnis

1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 1.5.1 1.5.2 1.5.3 1.5.4 1.5.5 1.5.6 1.5.7	Allgemeines Gesetzliche Grundlagen Statistische Angaben Erfahrungen mit dem Bedarfs- und Entwicklungsplan 2006 Schwerpunkte des Bedarfs- und Entwicklungsplans 2012 Zukunftswerkstatt Feuerwehr Aufgaben und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Personal im Haupt- und Ehrenamt Unterbringung und Standorte Technikstandards und Beschaffungssicherheit Zusammenarbeit innerhalb der Feuerwehren der Stadt Nutzung von Synergien Netzwerkbildung Feuerwehr in der Gesellschaft	5 5 5 5 6 6 6 6 7 7 7
2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.1.4 2.1.5 2.1.6 2.1.7 2.1.8 2.1.9 2.1.10 2.2 2.2.1	Einwohner und Pendler Wohnungen Bildung Verkehr Industrie Forschung und Entwicklung Waldflächen und Gewässer Militärische Einrichtungen Herauszustellende Risiken Gebäude besonderer Art und Nutzung	8 8 8 8 9 9 10 10 10 11 11 11 12
2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.2.6 2.2.7	Störfallbetriebe Unterirdisches Komplexbauwerk August-Euler-Flugplatz NATO-Pipelines Böllenfalltorstadion Besondere Objekte im Umland	14 14 15 15 15
2.4 2.4.1 2.4.2 2.4.3 2.4.4	Organigramm Produkte der Feuerwehr Gefahrenabwehr Rettungsdienst Katastrophenabwehr Gefahrenvorbeugung Liegenschaften	16 17 17 17 18 18
2.5.1 2.5.2 2.5.3 2.5.4 2.5.5 2.5.6	Feuerwache der Berufsfeuerwehr Feuerwehrhäuser der Freiwilligen Feuerwehren Übungsgelände Sirenen Schutzräume Notbrunnen Löschwasserbehälter	19 19 20 20 20 21 21
2.6 2.6.1 2.6.2 2.6.3	Personal der Berufsfeuerwehr Leitungsdienst Technischer Einsatzleiter (TE) Führungsassistenz Wachabteilungen	21 21 21 21 21 21

Stand: Januar 2012 Seite 2 von 63

2.6.5	Sachbearbeiter, Tagesdienst	21
	Einsatzbearbeiter Leitfunkstelle	22
	Verwaltungsbeamte, Beschäftigte	22
	G-26-Stellen für Feuerwehrdienstuntaugliche	22
	Brandsicherheitsdienst	22
	Übersicht	23
2.7	Freiwillige Feuerwehr	24
2.8	Werkfeuerwehren	25
2.9	Rettungsdienstträgerschaft	26
2.9.1	Zentrale Leitstelle	26
	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)	26
	-	26
	Leitender Notarzt (LNA) und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OLRD)	
	Untere Katastrophenschutzbehörde	26
2.11	Katastrophenschutzeinheiten	27
	Krisenstab	27
	Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)	27
	Führungsgruppe TEL (FüGrTEL)	27
	Informations- und Kommunikationszentrale (luK-Zentrale)	27
	Informations- und Kommunikationsgruppe (luK-Gruppe)	27
	Löschzüge	27
2.11.7	Gefahrstoff-ABC-Zug	27
2.11.8	Gefahrstoff-ABC-Messzentrale (GABC-MZt)	28
2.11.9	Betreuungszug	28
2.11.10	0 Kreisauskunftsbüro (KAB)	28
2.11.1	1 Medizinische Task-Force	28
2.11.12	2 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)	28
	3 Kreisverbindungskommando der Bundeswehr (KVK)	28
	4 Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)	29
	5 Sonstige Einheiten	29
	Führung bei Großschadenslagen	29
	Gefahrenabwehrstufen	29
	Einsatzregeln	29
	Standardeinsatzregeln (SER)	29
	Alarm- und Ausrückeordnung (AAO)	30
	Einsatzpläne	30
	Katastrophenschutzplan	30
2.15	Informationstechnologie	30
3	Beschreibung des Soll-Zustandes	31
3.1	Bemessungsgrundlagen	31
3.1.1	Status der Feuerwehr	31
	Hilfsfrist	31
3.1.3	Richtwerte nach Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOVO)	31
3.2	Schutzzieldefinition	32
	Brandeinsatz	33
	Technische Hilfeleistung	34
	Umweltschutzeinsätze	35
		36
	Technische Einsatzleitung	
3.2.5	Sollstärke im Einsatzdienst	36
3.3	Erreichungsgrad	37
3.4	Anzahl der Standorte	37
3.5	Paralleleinsätze	37
4	Randbedingungen für die Entwicklung der Feuerwehr	38
4.1	Stadtentwicklung	38
4.1.1	Bevölkerung	38
	Konversion	38

Stand: Januar 2012 Seite 3 von 63

4.1.3 4.2 4.3 4.3.1 4.3.2 4.3.3 4.3.4 4.3.5 4.4 4.4.1 4.4.2 4.4.3	Gewerbliche Entwicklung Verkehrswege Veränderung der Aufgaben und Anforderungen Einschätzung für Brandeinsätze Einschätzung für technische Hilfeleistungen Besondere Bedrohungslagen Rettungsdienst Veranstaltungssicherheit Überörtliche Zusammenarbeit Landkreis Darmstadt-Dieburg Rhein-Main-Gebiet Messkonzept Südhessen	38 38 39 39 40 40 42 42 42 42 43 43
5 5.1 5.2 5.3 5.3.1 5.3.2 5.3.3 5.3.4 5.4	Soll/Ist-Vergleich Personal Finanzbedarf zur Bereitstellung der Einsatzmittel Gebäude Bauunterhaltung Sicherung der Liegenschaften Planungen Stellflächen für Einsatzfahrzeuge Fortschreibung	44 44 45 45 45 45 46
6 6.1 6.2.1 6.2.2 6.2.3 6.2.4 6.2.5 6.3 6.6.6.1 6.6.6.3 6.6.6.3 6.6.7 6.6.7	Anlagen Kennzahlen Fahrzeuge der Feuerwehr Darmstadt Berufsfeuerwehr Freiwillige Feuerwehr Darmstadt-Innenstadt Freiwillige Feuerwehr Darmstadt-Eberstadt Freiwillige Feuerwehr Darmstadt-Arheilgen Freiwillige Feuerwehr Darmstadt-Wixhausen Nutzungsdauer der Feuerwehrfahrzeuge Konzept für die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen 2010 - 2020 Literatur Regelwerke für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung Brand- und Katastrophenschutz sowie Zivilschutz Sonstige Rechtsgrundlagen Texte der zitierten Paragrafen Zuständigkeitsbereich mit Wache-Standorten Gefahrenabwehrstufen	47 47 49 49 50 50 51 51 51 52 54 55 55 55

Stand: Januar 2012 Seite 4 von 63

1 Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Gemeinden als Träger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe haben auf der Basis des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (HBKG) zuletzt geändert am 03.12.2010 eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausstattung auszustatten und zu unterhalten (§§ 2 und 3 HBKG).

Bedarfs- und Entwicklungspläne sind gemäß § 2 der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOVO) in der Fassung vom 10. Oktober 2008 mit der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde zu erarbeiten und alle fünf Jahre oder bei erheblichen Veränderungen zu aktualisieren.

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) ist die Fortschreibung der ersten Fassung vom Januar 2006 und beschreibt die Vorkehrungen der Stadt Darmstadt für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe.

Im Anhang 6.6 sind weitere Rechtsquellen genannt, die für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung von Bedeutung sind.

Die Textpassagen der in diesem BEP erwähnten Paragraphen sind im Anhang 6.6.3 auszugsweise zu finden.

1.2 Statistische Angaben

Für die statistischen Angaben wurde auf das Material des Amtes für Wirtschaft und Stadtentwicklung (Amt 12) und auf Daten der Feuerwehr Darmstadt aus dem Einsatzleitsystem zurück gegriffen.

1.3 Erfahrungen mit dem Bedarfs- und Entwicklungsplan 2006

Die erste Version dokumentierte den Ist-Stand der Feuerwehr in Darmstadt auf der Basis der Erkenntnisse, die im Jahr 2005 für eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung vorlagen. Der Einfluss auf die Fortentwicklung oder Bestandswahrung der Feuerwehr war aus heutiger Sicht (Stand Dezember 2011) gering.

Die statistischen Angaben dokumentierten die Jahre 2001 bis 2004.

1.4 Schwerpunkte des Bedarfs- und Entwicklungsplans 2012

Auf der Grundlage der Erfahrungen mit dem BEP 2006 wurde die zweite Version in wesentlichen Teilen erweitert, aktualisiert und redaktionell überarbeitet.

Stand: Januar 2012 Seite 5 von 63

Die statistischen Angaben dokumentieren die Jahre 2005 bis 2009.

Die Ergebnisse der Zukunftswerkstatt sind in die Fortschreibung des BEP 2012 eingeflossen (siehe Kapitel 1.5 bis 1.5.8.).

1.5 Zukunftswerkstatt Feuerwehr

Der "Zukunftswerkstatt Feuerwehr" lag ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Januar 2008 zugrunde, durch den der Magistrat beauftragt wird, einen Feuerwehrentwicklungsplan aufzustellen. Der Abschlussbericht wurde am 27.05.2010 vom Magistrat zur Kenntnis genommen (Magistratsbeschluss-Nr. 0225) und vom Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Einrichtungen und Betriebe in der 47. Sitzung am 19.11.2010 zur Kenntnis genommen.

Die Zukunftswerkstatt hat zu acht wesentlichen Themen Ergebnisse erzielt und Stellung bezogen (siehe Kapitel 1.5.1ff.).

1.5.1 Aufgaben und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr

Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr soll auf dem bisherigen Stand aufrecht erhalten werden. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist entsprechend fortzuschreiben.

1.5.2 Personal im Haupt- und Ehrenamt

Der Modellversuch der Feuerwehr Düsseldorf, der eine dreijährige, IHK-anerkannte Berufsausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vorsieht soll weiter beobachtet und im Falle eines positiven Ergebnisses - soweit möglich - übernommen werden.

Für die Gewinnung von ehrenamtlichen Einsatzkräften erarbeitet ein Arbeitskreis "Nachwuchsförderung und Ehrenamt" neue Projekte. Die Wahrnehmung und Anerkennung der Freiwilligen Feuerwehren in der Öffentlichkeit soll gesteigert werden.

1.5.3 Unterbringung und Standorte

Eines der drängenden Probleme der Feuerwehr Darmstadt ist der schlechte bauliche Zustand der Wache der Berufsfeuerwehr und der Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren Innenstadt, Arheilgen und Wixhausen. Über Mittel aus dem Konjunkturprogramm konnten bei den Freiwilligen Feuerwehren teilweise bauliche Verbesserungen erreicht werden.

Einzelheiten sind im Kapitel 5.3 beschrieben.

1.5.4 Technikstandards und Beschaffungssicherheit

Die Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren sollen zukünftig technisch vergleichbar aufgebaut sein und somit einheitliche Bedienungsstandards ermöglichen, die auch die Aus- und Fortbildung der Maschinisten erleichtert.

Stand: Januar 2012 Seite 6 von 63

1.5.5 Zusammenarbeit innerhalb der Feuerwehren der Stadt

Die Zusammenarbeit ist sehr gut. Es ist das Ziel, einen Mittelweg zu finden, zwischen ausreichender Einbindung der Freiwilligen Feuerwehren, um die Leistungsfähigkeit und Motivation weiter zu fördern und der klaren Abgrenzung von Aufgaben, um eine Überforderung zu vermeiden. Im Rahmen der Zukunftswerkstatt wurde die Alarmund Ausrückeordnung so überarbeitet, dass die Freiwilligen Feuerwehren nachts und am Wochenende verstärkt alarmiert werden.

1.5.6 Nutzung von Synergien

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Werkfeuerwehren ist es sinnvoll, die Vorhaltung von doppelten Strukturen kritisch zu prüfen und nach Möglichkeiten für wirtschaftliche Organisationsformen zu suchen.

Als Ergebnis der Zukunftswerkstatt wurde mit der Werkfeuerwehr Merck ein Vertrag über die Pflege von Feuerwehrschläuchen geschlossen.

Weiterhin arbeiten die Feuerwehren am Aufbau einer gemeinsam genutzten und gepflegten Datenbank über die vorhandenen Einsatzmittel und Sondergeräte, um durch die gemeinsame Nutzung von speziellen Ressourcen Kosten zu sparen (siehe auch Kapitel 4.4.2)

1.5.7 Netzwerkbildung

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit über Gemeinde- und Kreisgrenzen muss als Ziel der Feuerwehren weiter voran getrieben werden. Die Netzwerkbildung zwischen allen an der Gefahrenabwehr beteiligten Organisationen bedarf auch der politischen Unterstützung.

1.5.8 Feuerwehr in der Gesellschaft

Die Wertschätzung für die Arbeit der Feuerwehren in der Bevölkerung ist sehr hoch. Im Verhältnis zur Politik erwartet die Feuerwehr eine intensivere und vertrauensvollere Zusammenarbeit. Zur Kontaktpflege und Evaluierung der Ergebnisse der Zukunftswerkstatt wird ein jährliches Treffen zwischen Vertretern der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und der Feuerwehr stattfinden.

Stand: Januar 2012 Seite 7 von 63

2 Beschreibung des Ist-Zustandes

2.1 Stadt

2.1.1 Lage

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt liegt als Oberzentrum in der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main [Regionalplan].

Im Norden grenzt die Stadt an den Landkreis Offenbach. Die restliche Stadtgrenze verläuft zum Landkreis Darmstadt-Dieburg.

2.1.2 Fläche

Die Fläche der Stadt beträgt 122,09 km2. Die größte Ausdehnung in Nord-Süd-Richtung ist 17 km, in Ost-West-Richtung beträgt sie 15 km. Die Fläche teilt sich im Wesentlichen wie folgt auf:

Flächentyp	Fläche in km²
Gebäude und Freifläche	24,79
Erholungsfläche	4,55
Betriebsfläche	0,44
Verkehrsfläche	12,49
Waldfläche	54,82
Wasserfläche	0,79
Flächen anderer Nutzung	24,21

Tabelle 1: Anteilige Flächennutzung in Quadratkilometern

Stand: Januar 2012 Seite 8 von 63

2.1.3 Einwohner und Pendler

Die Einwohnerzahl ist eine der Bemessungsgrundlagen für die Feuerwehr.

Einwohner	Anzahl
Erstwohnsitz	147.930¹
Zweitwohnsitz	11.599
Einpendler (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)	59.355
Auspendler (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)	21.136
Einpendler sonstige (Zahl vom Amt 12 geschätzt)	15.000

Tabelle 2: Anzahl der Personen in Darmstadt (Stand 31.12.2010)

2.1.4 Wohnungen

Die Stadt verfügt über einen Bestand von 22.343 Wohngebäuden mit insgesamt 77.527 Wohnungen. Im Innenstadtbereich dominiert geschlossene Bebauung mit vier Geschossen plus ausgebautem Dachgeschoss. In Neu-Kranichstein und Eberstadt Süd III existieren Hochhaussiedlungen, die aufgrund der Bevölkerungsstruktur zu den Einsatzschwerpunkten von Feuerwehr und Rettungsdienst gehören.

2.1.5 Bildung

In Darmstadt werden an 61 gemeinbildenden und beruflichen Schulen über 30.000 Schüler unterrichtet.

Weiterhin verfügt Darmstadt über eine Technische Universität mit 25.000 Studenten, und 4.000 Beschäftigten, die auf fünf, strukturell sehr unterschiedliche Standorte mit insgesamt 150 Einzelliegenschaften verteilt sind:

- -Stadtmitte
- -Botanischer Garten
- -Lichtwiese
- -Hochschulstadion
- -Windkanal

Der eigentliche Windkanal liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Griesheim im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Zum Standort Windkanal wird noch der August-Euler-Flugplatz gerechnet, der aber auf der Gemarkung der Stadt Darmstadt liegt und somit in die Zuständigkeit der Feuerwehr Darmstadt fällt (siehe Ziffer 2.2.4).

An der Hochschule Darmstadt (früher Fachhochschule) studieren 11.000 Studenten an mehreren Standorten im Stadtgebiet.

Stand: Januar 2012 Seite 9 von 63

¹ Statistischer Kurzbericht Jahr 2011; Stand 12.01.2012

2.1.6 Verkehr

Im Westen des Stadtgebietes verlaufen die Bundesautobahnen 5 und 67 mit einer Länge von 10 Kilometern im Stadtgebiet. Die Feuerwehr Darmstadt ist für weitere 14 Kilometer außerhalb des Stadtgebietes auf Bundesautobahnabschnitten zuständig (§ 23 HBKG).

Die Bundesstraße 26 ist als Schnellstraße Richtung Osten vierspurig ausgebaut. Ebenfalls vierspurig sind die Autobahnzubringer B 3 und B 26 zu den drei Autobahn-Anschlussstellen Weiterstadt, Darmstadt und Eberstadt ausgebaut.

Der City-Ring wird durch den 430 m langen Wilhelminentunnel geführt, durch den vier Tiefgaragen mit 1390 Parkplätzen erschlossen werden (siehe Kapitel 2.2.3).

Innerhalb des Stadtgebietes befindet sich ein Straßenbahnnetz mit 26,3 Kilometern Länge. Die Feuerwehr ist für weitere 15 Kilometer des Straßenbahnnetzes außerhalb des Stadtgebietes zuständig.

Das Eisenbahn-Netz umfasst 25 Kilometer mit ICE, S-Bahn, und Privatbahnen. Das Zentrum des Schienennetzes bildet der Hauptbahnhof. Auf dem angrenzenden Areal liegt der Güterbahnhof. Darüber hinaus befinden sich in Darmstadt folgende Haltepunkte:

- -Nordbahnhof
- -Südbahnhof
- -Ostbahnhof
- -Darmstadt-Eberstadt Bahnhof
- -Darmstadt-Kranichstein Bahnhof
- -Darmstadt-Arheilgen Bahnhof (S-Bahn)
- -Darmstadt-Wixhausen Bahnhof (S-Bahn)
- -Darmstadt TU-Lichtwiese (Odenwaldbahn)

Im Stadtteil Kranichstein betreibt die Deutsche Bahn AG einen Rangierbahnhof. Das private Eisenbahn-Unternehmen VIAS (Tochter der Rurtalbahn AG) betreibt die Odenwaldbahn (von Eberbach nach Frankfurt/M. Hauptbahnhof).

Im Dezember 2011 wurde auch die Pfungstadt-Bahn durch VIAS in Betrieb genommen. Ein Teil der Strecke liegt vom Bahnhof Eberstadt kommend noch auf dem Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

2.1.7 Industrie

Einen Schwerpunkt der Industrie bilden Chemieunternehmen, namentlich die Firma Merck als größtem ansässigen Unternehmen und die Firma Evonik-Röhm. Beide Firmen verfügen über eine Werkfeuerwehr.

Daneben liegt im Bereich der Informationstechnologie ein weiterer wirtschaftlicher Schwerpunkt. Viele Firmen sind in Technologiezentren ansässig.

2.1.8 Forschung und Entwicklung

In Darmstadt-Wixhausen ist das "GSI Helmholtzzentrum Schwerionenforschung" ansässig. Der Standort expandiert weiter.

Stand: Januar 2012 Seite 10 von 63 Im Dezember 2011 begannen die Baufeldvorbereitungen für eine Großbaustelle zur Realisierung des FAIR-Projektes (Facility for Antiproton and Ion Research).

FAIR ist eine neue internationale Beschleuniger-Anlage zur Forschung mit Antiprotonen und Ionen. Sie wird in Kooperation einer internationalen Länder- und Forscher-Gemeinschaft gebaut und wird ein Gastlabor für Grundlagenforschung für schätzungsweise 3000 Forscher aus ca. 50 Ländern sein.

Die Baukosten sind auf über eine Milliarde geschätzt.

Mit der Inbetriebnahme ist nicht vor dem 2018 zu rechnen.

Die europäische Weltraumagentur ESA betreibt am Standort Darmstadt ein Kontrollzentrum (ESOC).

2.1.9 Waldflächen und Gewässer

45 % der Stadtfläche ist mit Wald bedeckt. Der Anteil der Wasserflächen an der Gesamtfläche ist mit 0,7 % gering. Von den 10 Seen und Teichen sind drei als Badeseen ausgewiesen.

Die Bäche Modau, Darmbach, Mühlbach, Ruthsenbach und Silz durchfließen das Stadtgebiet von Ost nach West.

2.1.10 Militärische Einrichtungen

In Darmstadt gibt es keine militärischen Einrichtungen mit Personal des Bundes

Am Standort der früheren Starkenburg-Kaserne hat ein privater Dienstleister (Heeresinstandsetzungslogistik GmbH) die Instandsetzung und Logistik von Geräten des Heeres und der Streitkräftebasis als Vertragspartner des Bundes übernommen.

Der Standort wird im Bedarfsfall für vorgeplante Hubschrauberlandungen u. a. auch von Rettungshubschraubern genutzt, da weder bei der Berufsfeuerwehr noch am Stadtkrankenhaus in der Innenstadt ein Landeplatz besteht. Während der Landungen und Starts stellt die Berufsfeuerwehr den Brandschutz sicher.

Die innerstädtischen Liegenschaften der US- Armee sind seit 2008 alle geräumt. Die Konversion der Flächen ist in Vorbereitung und muss bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung berücksichtigt werden (siehe Kapitel 4.1.2).

Stand: Januar 2012 Seite 11 von 63

2.2 Herauszustellende Risiken

2.2.1 Gebäude besonderer Art und Nutzung

In Darmstadt gibt es zurzeit 988 Gebäude besonderer Art oder Nutzung, die der Gefahrenverhütungsschau unterliegen (§15 HBKG). Es handelt sich dabei um Gebäude, Betriebe oder Einrichtungen, von denen ein besonderes Risiko für die Menschen im Objekt oder in der Umgebung ausgeht. Sie erfordern eine über das allgemeine Maß hinausgehende Aufmerksamkeit durch die Feuerwehr. Dazu werden sie regelmäßig auf Veränderungen und Einhaltung der Brandschutzvorschriften kontrolliert. 344 dieser Objekte sind mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, die direkt bei der Feuerwehr aufgeschaltet ist.

Hauptgruppe	Objektbezeichnungen	Anzahl
01	Abfallverbrennungsanlagen	1
02	Bauliche Anlagen der Elektrizitäts- oder Gasversorgung	5
03	Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen unterliegen	15
04	Beherbergungsstätten ab 12 Betten	39
05	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stof- fen	7
06	Betriebe zur Herstellung , Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer/ pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe (außer Apotheken und Drogerien)	14
07	Betriebe der Textil-, Holz- oder Papierverarbeitung	17
08	Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m³ Lagermenge	67
09	Büro- und Verwaltungsgebäude ab 1600 m² Nutzfläche	99
10	Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert	5
11	Gaststätten ab 60 Gastplätzen (in Gebäuden)	191
12	Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach Gentechnik-Gesetz	4
13	Großgaragen ab 1000 m² Nutzfläche	151
14	Heime, wie Alten-, Pflege-, Kinder-, Behinderten- und Jugendheime ab 12 Betten	17
15	Hochhäuser	64
16	Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) und Containerlager, Kühlhäuser	5

Stand: Januar 2012 Seite 12 von 63

Hauptgruppe	Objektbezeichnungen	Anzahl
17	Industriebauten nach Industriebau-Richtlinie	6
18	Justizvollzugsanstalten	1
19	Kindergärten und Kindertagesstätten ab 40 Plätze	85
20	Krankenhäuser (Kliniken)	15
21	Lagerhallen , -gebäude, -häuser, -plätze ab 1600 m² Nutz- fläche	17
22	Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Wasserversorgung	5
23	Messe- und Ausstellungshallen, Museen, Galerien und Bibliotheken ab 1000 m² Nutzfläche	6
24	Mühlenbetriebe	-
25	Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen	9
26	Schulen	66
27	Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach Kleinmengen VO	6
28	Störfallanlagen nach Störfall-VO	2
29	Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1000 m Länge	-
30	Unterirdische Verkehrsanlagen	1
31	Verkaufsstätten mit einer Fläche (Verkaufsräume und Ladenstraßen) von mehr als 2000 m²	25
32	Versammlungsstätten	27
33	Verwertungsbetriebe nach AltautoVO	0
34	Sonstige Gebäude der TU Darmstadt (sofern nicht in den Hauptgruppen 1-33 aufgeführt)	16
	Gesamte Objekte	<u>988</u>

Tabelle 3: Anzahl der Gebäude besonderer Art und Nutzung (Stand 31.12.2010)

Stand: Januar 2012 Seite 13 von 63

2.2.2 Störfallbetriebe

In der Wissenschaftsstadt Darmstadt gibt es zurzeit zwei Betriebsbereiche mit Sonderschutzplänen, die unter die Störfallverordnung nach Bundesimmissionsschutzgesetz fallen (Merck und Evonik-Röhm). Wegen erhöhter Brand- und Explosionsgefahren oder anderer besonderer Gefahren verfügen beide Standorte über eine Werkfeuerwehr (§ 14 HBKG).

2.2.3 Unterirdisches Komplexbauwerk

In der Darmstädter Innenstadt befinden sich mehrere Liegenschaften, in denen eine Vielzahl von Menschen zu unterschiedlichen Tageszeiten anzutreffen ist. Die Besonderheit besteht darin, dass die nachfolgend genannten Liegenschaften alle durch unterirdische Bauwerke (Tiefgaragen, Andienungsebenen und Straßentunnel) baulich in Verbindung stehen und eine brandschutztechnische Abtrennung sehr schwierig realisierbar ist. Im Einzelnen handelt es sich um

- -Wilhelminen-Passage
- -Karstadt
- -Luisencenter
- -Carree/HEAG Hallen
- -Kaufhof
- -Schlossgarage
- -Kongresshotel
- -Wissenschafts- und Kongresszentrum
- -Wilhelminentunnel.

Theoretisch besteht die Möglichkeit, unterirdisch vom Karolinenplatz bis zum Wilhelminenplatz (Luftlinie ca. 800 m) als Fußgänger zu gelangen, sofern man über die entsprechenden Schlüssel verfügen würde.

Für das unterirdische Komplexbauwerk hat sich die Feuerwehr mit einem "Einsatzplan Innenstadt" planerisch vorbereitet.

Größter anzunehmender Unfall wäre der Brand eines Lkw in der Andienungsebene. Dieses Szenario wäre für die Feuerwehr neben der eigentlichen Brandbekämpfung kaum zu beherrschen, da aufgrund der zu erwartenden Rauchausbreitung alle angrenzenden Gebäude kontrolliert und ggf. geräumt werden müssten.

Allgemein haben Einsätze in Tiefgaragen in jüngster Vergangenheit gezeigt, dass eine aufwändige und zeitintensive Brandbekämpfung erforderlich wird. Starke Rauchentwicklung und lange Anmarschwege sind ein Teil der auftretenden Schwierigkeiten. Als Vergleich können auch Erfahrungen bei Bränden in Tunnelanlagen im Ausland herangezogen werden.

Stand: Januar 2012 Seite 14 von 63

2.2.4 August-Euler-Flugplatz

Der Flugplatz ist Eigentum der Technischen Universität Darmstadt (TUD). Bei dem Gelände handelt es sich um ein Naturschutzgebiet. Die Naturschutzgesetzgebung erlaubt der TU das Gelände als Forschungs- und Freigelände zu nutzen. Für aerodynamische Forschungen befinden sich zwei Motorsegler auf dem Platz. Pro Jahr muss von 400 Flugbewegungen ausgegangen werden. Die Betankung erfolgt extern. Es werden keine Betriebsstoffe für die Betankung gelagert.

Die 1100 Meter lange Start- und Landebahn wird auch für weitere Forschungsaktivitäten verschiedener Fachgebiete genutzt. Hierbei werden mit Pkw, Lkw und Motorrädern Fahrversuche durchgeführt. Auch für diese Fahrzeuge werden keine Betriebsstoffe am Platz gelagert.

Wegen der Nähe zum Flugplatz in Egelsbach ist der Griesheimer Standort im Bedarfsfall auch für Sicherheits- oder Notlandungen für Kleinflugzeuge attraktiv.

2.2.5 NATO-Pipelines

Im Stadtgebiet Darmstadt verlaufen unterirdisch zwei NATO-Pipelines auf etwa 10 Ki-Iometern Länge.

Es handelt sich um die Fernleitung Nr. 04 von Pfungstadt nach Aschaffenburg und die Fernleitung Nr. 05 von Pfungstadt zum Flughafen Frankfurt. Für beide Leitungen wurden durch den Betreiber umfangreiche Gefahrenabwehrpläne erstellt. Den betroffenen Kommunen steht Material zur Errichtung von Ölsperren zur Verfügung, das in Darmstadt bei der Berufsfeuerwehr eingelagert ist.

2.2.6 Böllenfalltorstadion

Das im Osten der Stadt liegende Böllenfalltorstadion mit einem Fassungsvermögen von maximal 19.350 Zuschauern befindet sich im städtischen Besitz. Das Stadion wird durch den Sportverein Darmstadt 1898 e. V. für den Ligaspielbetrieb vertraglich genutzt. In Ausnahmefällen wird die Versammlungsstätte auch für Konzertveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Unmittelbar angrenzend befindet sich auf der Westseite des Stadiongeländes die Böllenfalltorhalle, die als Versammlungsstätte für unterschiedliche Veranstaltungen mit maximal 2000 Besuchern durch das Sportamt vermietet wird.

Die Erschließung der Flucht- und Rettungswege auf der Ostseite des Stadions, die Löschwasserversorgung des gesamten Areals und der bauliche Zustand des Stadions müssen erheblich verbessert werden.

Aufgrund der erkennbaren sicherheitsrelevanten Mängel wurde für den Ligaspielbetrieb ein gesonderter Einsatzplan durch die Feuerwehr Darmstadt gefertigt.

Stand: Januar 2012 Seite 15 von 63

2.2.7 Besondere Objekte im Umland

Im Südwesten der Stadt liegt das KKW Biblis. Die Außenzone mit einem Radius von 25 km um das KKW reicht bis zum Stadtzentrum und deckt die Hälfte des Stadtgebietes ab.

Einsatzmaßnahmen sind in besonderen Regelwerken des Bundes und des Landes Hessen beschrieben. [RE-NFS-HE, RE KATS]

Die Entfernung zum Frankfurter Flughafen beträgt vom nördlichen Stadtrand 10 km. Der gesamte Norden der Stadt liegt im Abflugbereich der Startbahn West.

2.3 Organigramm

Die Feuerwehr (Amt 37) ist nach der folgenden Organisationsstruktur gegliedert:

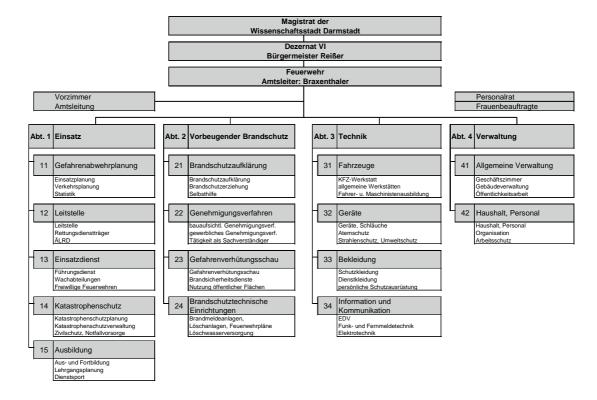


Abb. 1: Organigramm der Feuerwehr Darmstadt

Stand: Januar 2012 Seite 16 von 63

2.4 Produkte der Feuerwehr

Im Rahmen der Verwaltungsreform wurden die Leistungen der Feuerwehr in Produkte untergliedert.

2.4.1 Gefahrenabwehr

Brandbekämpfung

Menschen und Tiere aus Brandgefahren retten, Brände löschen, Sachwerte erhalten und die Umwelt schützen.

Allgemeine Hilfeleistung

Die Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen, der Schutz der Umwelt sowie die Beseitigung von Gefahren, die durch Unglücksfälle, Explosionen oder Naturereignisse hervorgerufen worden sind. Dazu zählen z. B. auch Einsätze mit gefährlichen Stoffen, Wasserrettungseinsätze und die Rettung aus großen Höhen und Tiefen. Darüber hinaus werden auch allgemeine Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beseitigt.

First Responder

First-Responder-Einsätze werden in Darmstadt von den Rettungsassistenten und Rettungssanitätern der Berufsfeuerwehr mit dem Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) durchgeführt. Diese Einsätze werden notwendig, wenn alle verfügbaren Rettungswagen gebunden sind. Das Personal der Feuerwehr stellt die medizinische Versorgung bis zum Eintreffen des nächsten Rettungsmittels (RTW) sicher.

2.4.2 Rettungsdienst

Notfallversorgung

Notfallversorgung ist die medizinische Versorgung von Notfallpatienten am Notfallort durch besonders qualifiziertes Personal und ggf. ihre Beförderung unter fachgerechter Betreuung mit entsprechend ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere medizinische Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung.

Die Feuerwehr stellt die Organisation, Einsatzplanung, Qualitätsmanagement, Einsatzleitung und die Leitfunkstelle mit eigenem Personal sicher. Für die Durchführung der Einsätze wurden die Hilfsorganisationen und das Institut für Notfallmedizin beauftragt.

Krankentransport

Befördern von Kranken, Verletzten oder sonst hilfebedürftigen Personen, die nicht Notfallpatienten sind mit dafür geeigneten Krankentransportwagen unter fachgerechter Betreuung.

Für die Durchführung der Transporte wurden die Hilfsorganisationen beauftragt.

Stand: Januar 2012 Seite 17 von 63

2.4.3 Katastrophenabwehr

Katastrophenschutz

Der Katastrophenschutz umfasst die vom Bürger als Produkt direkt erfahrene Katastrophenabwehr und die vorbereitenden Maßnahmen der Katastrophenvorsorge einschließlich der Warnung der Bevölkerung.

Eine Katastrophe ist ein so außerordentliches Schadensereignis (Brände, Unglücksfall, Explosion, Naturereignis), bei dem die für die Brandbekämpfung, die Allgemeine Hilfeleistung vorgehaltenen Hilfsmittel nicht ausreichen und der Einsatz von zusätzlichen Kräften und Mitteln unter einheitlicher Leitung unterschiedlicher Führungsebenen erforderlich ist.

Bevölkerungsschutz

Der Bevölkerungsschutz umfasst alle Maßnahmen, die dem Schutz der Zivilbevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall einerseits und der allgemeinen Krisen- und Notfallvorsorge andererseits dienen.

2.4.4 Gefahrenvorbeugung

Stellungnahmen, Mitwirkungen und Beratungen

Abgabe von Stellungnahmen, Mitwirken und Beraten aus brandschutztechnischer Sicht im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach Bau-, Bundesimmissionsschutz, Strahlenschutz-, Arbeitsschutz- und Gewerberecht.

Die Leistungen der Feuerwehr sind vor allem im Sonderbau notwendig. Insbesondere wenn Regeln des Brandschutzes nicht ausreichend festgeschrieben sind, von Brandschutzregeln abgewichen werden soll oder neue zu entwickeln sind, ist eine intensive Einbindung des Vorbeugenden Brandschutzes notwendig.

Gefahrenverhütungsschauen

Die Gefahrenverhütungsschau ist eine brandschutztechnische und betriebliche Prüfung zur Beurteilung der Risiken eines Objektes. Sie dient vor allem der Feststellung und Beseitigung brandgefährlicher Zustände. Brandgefährliche Zustände in diesem Sinne sind insbesondere solche, die die Brandentstehung und Brandausbreitung begünstigen, im Brandfall die Menschenrettung gefährden sowie die Brandbekämpfung behindern.

Gefahrenverhütungsschauen sind notwendig in Objekten, die wegen ihrer Beschaffenheit, Verwendung oder Lage in erhöhtem Maß brand- oder explosionsgefährdet sind oder von denen im Falle eines Brandes oder einer Explosion eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Menschen, die Umwelt und für Sachwerte ausgehen oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorgerufen würde. Der regelmäßigen Gefahrenverhütungsschau unterliegen zurzeit 988 Objekte.

Brandschutzerziehung und -aufklärung

Brandschutzerziehung ist die Schulung von Kindern und Jugendlichen zur Vermeidung von Bränden und zu richtigen Verhaltensweisen bei Bränden durch Angehörige von Feuerwehren im Zusammenwirken mit Vertretern der Versicherungswirtschaft, Pädagogen und Eltern.

Brandschutzaufklärung ist die Schulung von Erwachsenen zur Vermeidung von Bränden, zur Einhaltung von Brandschutzvorschriften und zu richtigen Verhaltensweisen bei Bränden.

Stand: Januar 2012 Seite 18 von 63

Brandsicherheitsdienst

Bereitstellen von Personal und Gerät bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr oder Gefährdung einer größeren Personenzahl, insbesondere in Versammlungsstät-

Die Kennzahlen der letzten Jahre für die Produkte sind im Anhang 6.1 dargestellt.

2.5 Liegenschaften

Neben der Feuerwache der Berufsfeuerwehr und den vier Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehren werden drei Mehrzweckanlagen (Schutzräume), die Lagerund Fahrzeughalle für den Brand- und Katastrophenschutz in Griesheim (St. Stephan) und ein Löschwasserbehälter auf der Ludwigshöhe als Liegenschaften der Stadt von der Feuerwehr verwaltet.

Darüber hinaus werden sechs Hochleistungs-, sieben Elektrosirenen und 18 Notbrunnen betreut

2.5.1 Feuerwache der Berufsfeuerwehr

Die Berufsfeuerwehr Darmstadt betreibt die Feuerwache in der Bismarckstraße 86. An diesem Standort sind alle Abteilungen des Amtes 37 untergebracht.

Auf der Südseite des Geländes entstand ein Neubau mit Katastrophenschutzlager, einer Atemschutzübungsstrecke, einer Atemschutzwerkstatt sowie einer Kfz-Werkstatt und neun Stellplätzen für Großfahrzeuge, der im Januar 2012 bezogen wurde.

Der Altbau der Feuerwache in der Bismarckstraße, der aus dem Jahr 1954 stammt, erfordert ständige Sanierungsmaßnahmen.

2.5.2 Feuerwehrhäuser der Freiwilligen Feuerwehren

Der Zustand der Liegenschaften der Freiwilligen Feuerwehren ist nach wie vor verbesserungsfähig, obwohl von Seiten der Stadt einige Maßnahmen umgesetzt wurden und die Mitfinanzierung durch die Feuerwehrvereine sowie erhebliche Eigenarbeiten der Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren wesentlich dazu beitragen, den Allgemeinzustand zu verbessern.

So konnten mit dem Immobilienmanagement der Stadt Darmstadt folgende Maßnahmen bis 2011 abgeschlossen werden:

Feuerwehrhäuser Innenstadt und Eberstadt

- Einbau von Drucklufterhaltungs- und Abgasabsaugungsanlagen

Feuerwehrhaus Innenstadt

- Sanierung der Sanitär- und Umkleidebereiche

Feuerwehrhaus Wixhausen

- Energetische Gebäudesanierung sowie Erneuerung der Sanitär- und Umkleidebe-

Eine Besonderheit stellt die Unterbringung der Freiwilligen Feuerwehr Darmstadt-Innenstadt (FFI) dar. Sie ist seit 1972 im Erdgeschoss einer Wohnanlage des Bauvereins in der Kasinostraße 63 eingemietet. Neben einer Fahrzeughalle für fünf Fahr-

Stand: Januar 2012 Seite 19 von 63 zeuge, gehörten ein Unterrichtssaal, verschiedene Funktionsräume sowie entsprechende Sozialräume dazu.

Die Unterbringung in einem Wohngebäude mit ca. 45 Wohnungen bringt dementsprechende Probleme mit sich, wie z. B.

- Lärmbelästigung für die Bewohner bei Einsätzen, Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen, verbunden mit entsprechenden Beschwerden,
- durch parkende Autos versperrte Zufahrtmöglichkeit,
- parkende Fahrzeuge im Hofbereich und
- schlechte Erreichbarkeit des Geländes, da die Alicestraße häufig zugeparkt ist.

Die genannten Punkte führen immer wieder zu Konflikten. Teilweise werden Einsatzkräfte beschimpft und gezielt aus den oberen Geschossen mit Müll beworfen.

Ein Beschwerdeführer wendet sich auch per Mail an die Wehrführung. Die in seinen Mails verwendeten Formulierungen sind teilweise beleidigend und ehrverletzend. Gespräche zur Konfliktlösung waren erfolglos.

Das Feuerwehrhaus der FFI war mehrfach Ziel von Einbruchversuchen und Sachbeschädigungen.

2.5.3 Übungsgelände

Da die Freiflächen auf der Feuerwache und an den Gerätehäusern für Übungsmöglichkeiten sehr begrenzt sind, steht hierfür ein Gelände in der Weiterstädter Landstraße im Stadtteil Arheilgen zur Verfügung. Dieses Übungsgelände wird von allen Hilfsorganisationen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt genutzt. Ende des Jahres 2011 konnten eine Schutzhütte mit Sanitäranlagen sowie eine unabhängige Wasserversorgung in Betrieb genommen werden, was zu einer deutlichen Verbesserung der Betriebsbedingungen für die Übungsteilnehmer führte.

Für den weiteren Ausbau und die Optimierung der Übungsmöglichkeiten wird langfristig eine Kooperation mit den beiden Werkfeuerwehren und dem Stadtkreisfeuerwehrverband angestrebt.

2.5.4 Sirenen

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt verfügt über ein gut ausgebautes fast flächendeckendes Sirenennetz zur Warnung und Information der Bevölkerung, das auch zukünftig noch weiter ausgebaut werden soll, um Deckungslücken zu schließen.

Derzeit verfügt die Stadt über 13 eigene Sirenen. Weiterhin werden die vorhandenen sieben Sirenen rund um den Standort der Firma Merck in den Beschallungsplan mit einbezogen. Ebenso sind je eine Sirene an den Standorten Evonic-Röhm und HSE in das Warnsystem integriert.

Für die Wartung und den Ausbau des Sirenennetzes sind auch zukünftig ausreichend finanzielle Mittel bereitzustellen.

2.5.5 Schutzräume

Im Stadtgebiet können drei Mehrzweckanlagen als Schutzräume für die Bevölkerung genutzt werden (Grafenstraße, Karolinenplatz, Hilpertstraße).

Stand: Januar 2012 Seite 20 von 63

2.5.6 Notbrunnen

Im Stadtgebiet befinden sich 18 Notbrunnen, die im Bedarfsfall für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung nutzbar wären. Ein Teil der Brunnen ist allerdings aufgrund von Vandalismus an technischen Einrichtungen und technischen Defekten nicht betriebsbereit. Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch das RP Darmstadt erfolgt nur zögerlich.

2.5.7 Löschwasserbehälter

Auf der Ludwigshöhe befindet sich ein Löschwasserbehälter. Die Bauunterhaltung liegt im Zuständigkeitsbereich der Unteren Katastrophenschutzbehörde.

2.6 Personal der Berufsfeuerwehr

2.6.1 Leitungsdienst

Der Leiter der Feuerwehr und sein Stellvertreter stellen eine Leitungsdienstfunktion. Für die sofortige Verfügbarkeit steht ihnen je ein Dienstfahrzeug zur Verfügung. Vertretungsweise wird die Funktion im Bedarfsfall durch den Abteilungsleiter Technik (37.3) übernommen.

2.6.2 Technischer Einsatzleiter (TE)

Neun Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sind Abteilungs- oder Sachgebietsleiter. Sie stellen ständig eine Funktion als Technischer Einsatzleiter (TE).

2.6.3 Führungsassistenz

Neun Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes sind Sachgebietsleiter oder Sachbearbeiter innerhalb einer der drei Fachabteilungen Vorbeugender Brandschutz, Technik und Allgemeine Verwaltung. Sie arbeiten nach dem gleichen Dienstplanmodell wie die TE und stellen ständig die Funktion des Führungsassistenten (Fahrer des Einsatzleitwagens) für den Technischen Einsatzleiter.

2.6.4 Wachabteilungen

Die 106 Mitarbeiter der Wachabteilungen leisten nach einem festen Schichtplan Einsatzdienst. Die einsatzfreien Zeiten sind für den Dienst in Sachgebieten und Werkstätten, die Ausbildung und den Dienstsport vorgesehen. Sie stellen insgesamt 19 Einsatzfunktionen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes und eine Funktion des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (Zugführer).

2.6.5 Sachbearbeiter, Tagesdienst

Drei Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes und drei Beschäftigte sind den Abteilungen und Sachgebieten im Sachbearbeiter- oder Tagesdienst zugeordnet.

Stand: Januar 2012 Seite 21 von 63

2.6.6 Einsatzbearbeiter Leitfunkstelle

In der Leitfunkstelle versehen 17 Feuerwehrbeamte und drei Beschäftigte ihren Dienst. Die Leitfunkstelle ist werktags tagsüber mit vier Einsatzbearbeitern besetzt, nachts und am Wochenende mit drei.

2.6.7 Verwaltungsbeamte, Beschäftigte

Drei Beamte, sechs Beschäftigte verrichten Verwaltungs- und Werkstattaufgaben.

2.6.8 G-26-Stellen für Feuerwehrdienstuntaugliche

Für insgesamt drei Bedienstete, die die Kriterien für eine Atemschutztauglichkeit nach den Grundsätzen der Richtlinie G26.3 nicht mehr erfüllen, steht für zwei Jahre je eine Stelle zu Verfügung, die nicht einer Wachabteilung zugeordnet ist. Innerhalb von zwei Jahren muss die volle Atemschutztauglichkeit wieder erlangt werden. Falls dies dem Bediensteten nicht gelingt, muss zusammen mit dem Personalamt und dem Amtsarzt über die weitere Verwendung entschieden werden.

2.6.9 Brandsicherheitsdienst

Für Brandsicherheitsdienste im Staatstheater und anderen Versammlungsstätten stehen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren zur Verfügung, die vertraglich als geringfügig Beschäftigte der Wissenschaftsstadt Darmstadt dieses Aufgabengebiet abdecken.

Das entspricht drei Vollzeitstellen im Stellenplan der Feuerwehr Darmstadt.

Stand: Januar 2012 Seite 22 von 63

2.6.10 Übersicht

Die Anzahl der Einsatzfunktionen ergibt sich aus der Schutzzieldefinition (siehe Kapitel 3.2). Der übrige Personalbedarf ergibt sich aus den Aufgaben der Abteilungen und Sachgebiete.

Kapitel	Funktionen Stellen beset		Stellen		indig setzte ktionen
2.6.1	Leiter der Feuerwehr	1			
2.6.2	Technische Einsatzleiter	9		1	
	Zwischensumme		10		1
2.6.3	Führungsassistenz	9		1	
2.6.4	Wachabteilungen	106		20	
2.6.5	Sachbearbeiter, Tagesdienst (Einsatzbeamte)	6		0	
2.6.6	Einsatzbearbeiter Leitfunkstelle (Tag/Nacht)	20		4/3	
	Zwischensumme		141		25/24
2.6.7	Verwaltungsbeamte, Beschäftigte	9			
2.6.8	G-26-Stellen für Feuerwehrdienstuntaugliche	3			
2.6.9	Brandsicherheitsdienst (BSD)	3			
	Zwischensumme	15			
	Gesamtsumme		166		26/25

Tabelle 4: Anzahl der Stellen bei der Feuerwehr Darmstadt

Stand: Januar 2012 Seite 23 von 63

2.7 Freiwillige Feuerwehr

Zur Ergänzung der Berufsfeuerwehr bei Großeinsätzen oder Mehrfacheinsätzen sind Freiwillige Feuerwehren unverzichtbar. Sie erfüllen Basisaufgaben der Brandbekämpfung und Allgemeinen Hilfe. Darüber hinaus werden ihnen Schwerpunktaufgaben z. B. bei Gefahrstoff-Einsätzen zugeordnet. In Darmstadt gibt es vier Freiwillige Feuerwehren mit insgesamt 198 Aktiven, die sich wie folgt aufteilen:

Freiwillige Feuerwehr	Aktive	Jugend
Darmstadt – Arheilgen (FFA)	56	28
Darmstadt – Eberstadt (FFE)	38	7
Darmstadt – Innenstadt (FFI)	59	26
Darmstadt – Wixhausen (FFW)	45	14
Summe	198	75

Tabelle 5: Stärke der vier Freiwilligen Feuerwehren (Stand: 31.12.2010)

Jede der vier Freiwilligen Feuerwehren ist mit zwei Löschfahrzeugen, einem Einsatzleitfahrzeug sowie weiteren Fahrzeugen und Geräten entsprechend der Aufgabenzuordnung ausgestattet.

Bedingt durch die Struktur als großstädtische Freiwillige Feuerwehren liegen die Ausrückezeiten zwischen ca. 20 Minuten werktags und fünf Minuten nachts, da die Arbeitsplätze in der Regel nicht im Nahbereich der Feuerwehrhäuser liegen.

In allen vier Freiwilligen Feuerwehren bestehen Jugendfeuerwehren mit insgesamt 75 Mitgliedern zur Sicherstellung des Nachwuchses an Einsatzkräften.

Im Staatstheater stellen bei jeder Aufführung Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren die Posten und Wachhabenden für den Brandsicherheitsdienst (BSD) als städtische Bedienstete auf der vertraglichen Basis für geringfügig Beschäftigte. Der BSD wird durch die Freiwillige Feuerwehr Innenstadt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Vorbeugender Brandschutz der Berufsfeuerwehr koordiniert.

Beim Ausfall eines Wachhabenden wird diese Funktion durch besonders unterwiesene Kräfte der Berufsfeuerwehr besetzt.

Stand: Januar 2012 Seite 24 von 63

2.8 Werkfeuerwehren

In der Stadt Darmstadt gibt es folgende Werkfeuerwehren:

Werkfeuerwehr	hauptberuflich	nebenberuflich
Merck	140	0
Evonik Röhm	39	12

Tabelle 6: Stärke der Werkfeuerwehren

Die Funktionsstärke der Werkfeuerwehren wird durch das Regierungspräsidium Darmstadt in einem "Anerkennungsbescheid" festgelegt. Aufgrund der Stärke der Werkfeuerwehren und ihres Aufgabenbereiches innerhalb des Werkes ist eine Unterstützung der öffentlichen Feuerwehren bei Großeinsätzen außerhalb der Werkgrenzen nur eingeschränkt möglich.

Mit der Werkfeuerwehr Merck wurde im Jahr 2010 eine vertragliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit auf dem KOWE²-Gelände getroffen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde wurde eingeholt (§ 14 Abs. 7 HBKG).

Weiterhin besteht eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Darmstadt und der Firma Merck KGaA über den Betrieb der GABC-Messzentrale gemäß Anlage 2.11 des hessischen Katastrophenschutzkonzeptes. Die Werkfeuerwehr Merck betreibt im Bedarfsfall die GABC-Messzentrale auf Anforderung der Feuerwehr Darmstadt.

Die Beschaffung des Abrollbehälters Dekon erfolgte 2009 im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft der Darmstäder Feuerwehren. Der Abrollbehälter wurde im Wesentlichen durch die Werkfeuerwehren Merck und Evonik Röhm finanziert und wird von der öffentlichen Feuerwehr (BF, FFA) und dem DRK Arheilgen betrieben und für Einsatzlagen im Stadtgebiet Darmstadt genutzt. Das Projekt ist auf 15 Jahre ausgelegt.

Der Abrollbehälter steht auf der Wache der Berufsfeuerwehr und wird von der öffentlichen Feuerwehr auf Anforderung der Werkfeuerwehr auch bei Ereignissen am betroffenen Standort betrieben.

Stand: Januar 2012 Seite 25 von 63

² Eigenname

2.9 Rettungsdienstträgerschaft

Die kreisfreie Stadt Darmstadt ist Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der notäztlichen Versorgung gemäß Hessischem Rettungsdienstgesetz (§ 5 HRDG).

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Rettungsdienstbereiches (RDB) gemäß § 5 Abs. 3 HRDG abgeschlossen. Zu diesem Bereich, der von der Leitfunkstelle Darmstadt geführt wird, gehören neben Darmstadt die Kommunen Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Griesheim, Erzhausen, Modautal, Mühltal, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Seeheim-Jugenheim und Weiterstadt.

Innerhalb des Geschäftsverteilungsplanes der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist die Rettungsdienstträgerschaft bei der Feuerwehr (Amt 37) angesiedelt.

2.9.1 Zentrale Leitstelle

Für jeden Rettungsdienstbereich ist eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einzurichten (§ 6 HRDG). Die Berufsfeuerwehr Darmstadt betreibt auf der Feuerwache die "Leitfunkstelle Darmstadt", über die alle Einsätze der Brandbekämpfung, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes der Stadt koordiniert werden. Zusätzlich wird der Rettungsdienst für den Altkreis Darmstadt koordiniert. Über die Leitfunkstelle werden somit ca. 285.000 Einwohner rettungsdienstlich versorgt.

2.9.2 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)

Die Funktion der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst (ÄLRD) ist ebenfalls bei der Feuerwehr Darmstadt angesiedelt und wird mit einer halben Stelle für die benachbarten Rettungsdienstbereiche Darmstadt und Dieburg wahrgenommen (§ 20 Abs. 1 HRDG).

2.9.3 Leitender Notarzt (LNA) und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OLRD)

Beide Rettungsdienstbereiche verfügen über eine gemeinsame LNA-Gruppe sowie pro RDB eine OLRD-Gruppe, deren Funktionsträger sich im Bedarfsfall bei entsprechenden Einsatzlagen vertreten.

2.10 Untere Katastrophenschutzbehörde

Der Oberbürgermeister nimmt die Aufgaben des Katastrophenschutzes als untere Katastrophenschutzbehörde (§ 25 HBKG) als Auftragsangelegenheit (§ 4 Abs. 2 HGO) wahr.

Innerhalb des Geschäftsverteilungsplanes der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist diese Aufgabe bei der Feuerwehr (Amt 37) angesiedelt.

Stand: Januar 2012 Seite 26 von 63

2.11 Katastrophenschutzeinheiten

Der Wissenschaftsstadt Darmstadt stehen gemäß hessischem Katastrophenschutzkonzept folgende Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen zur Verfügung.

2.11.1 Krisenstab

Für die Wissenschaftsstadt Darmstadt wurde auf der Grundlage eines bundesweiten Standards ein Krisenstab als administrativ-organisatorische Komponente der Katastrophenschutzleitung eingerichtet (Rundverfügung 14/2010).

2.11.2 Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)

Der Katastrophenschutzstab ist ein Führungs-Gremium, dem die operativ-taktische Führung aller Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenfall obliegt. Die Funktionen werden durch Führungskräfte der Feuerwehr und der Organisationen, deren Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mitwirken, besetzt.

2.11.3 Führungsgruppe TEL (FüGrTEL)

Die Führungsgruppe TEL unterstützt den Technischen Einsatzleiter bei der Führung der Einsatzkräfte und bei allen sonstigen Leitungsaufgaben am Ereignisort.

Die Funktionen werden durch Führungskräfte der Feuerwehr und der Organisationen, deren Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mitwirken, besetzt.

2.11.4 Informations- und Kommunikationszentrale (luK-Zentrale)

Die Leitfunkstelle Darmstadt nimmt für den Katastrophenschutz die Aufgaben der luK-Zentrale wahr. Im Bedarfsfall wird das diensthabende Leitstellenpersonal durch dienstfreie Einsatzbearbeiter und durch Kräfte aus der luK-Gruppe unterstützt (siehe Ziffer 2.11.5).

2.11.5 Informations- und Kommunikationsgruppe (luK-Gruppe)

Die luK-Gruppe stellt die für die Führung von Einheiten erforderlichen luK-Verbindungen her und betreibt sie.

Das Personal setzt sich aus Kräften der Freiwilligen Feuerwehren zusammen.

2.11.6 Löschzüge

Drei Löschzüge werden durch die Freiwilligen Feuerwehren gestellt.

2.11.7 Gefahrstoff-ABC-Zug

Der GABC-Zug wird von der Freiwilligen Feuerwehr Arheilgen besetzt.

Stand: Januar 2012 Seite 27 von 63

2.11.8 Gefahrstoff-ABC-Messzentrale (GABC-MZt)

Die Aufgabe wird von der Werkfeuerwehr der Firma Merck KGaA übernommen (siehe Ziffer 2.8).

2.11.9 Betreuungszug

In Darmstadt stehen zwei Betreuungszüge zur Verfügung (DRK).

2.11.10 Kreisauskunftsbüro (KAB)

Die Aufgabe des Kreiauskunftsbüros wird in Darmstadt vom Deutschen Roten Kreuz übernommen.

2.11.11 Medizinische Task-Force

Der kreisfreien Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg ist eine Medizinische Task-Force gemeinsam zugeordnet (siehe Anlage 2.15 des Konzeptes Katastrophenschutz in Hessen). Sie trägt nach der bundesweiten Nummerierung die Bezeichnung "MTF 37".

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt kann aber weiterhin auf zwei Sanitätszüge zurückgreifen, die dem bisherigen Landeskonzept entsprechen.

2.11.12 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)

In Darmstadt ist ein Ortsverband des THW ansässig, bei dem folgende Einheiten stationiert sind:

- Technischer Zug mit Fachgruppe Elektroversorgung
- Technischer Zug mit Fachgruppe Beleuchtung
- Fachgruppe Führung und Kommunikation
- Fachgruppe Logistik mit Verpflegungstrupp
- -Schnell-Einsatz-Einheit Bergung Ausland (SEEBA)

Die Anforderung von Einheiten erfolgt im Bedarfsfall über die Leitfunkstelle Darmstadt an den zuständigen Geschäftsführerbereich.

2.11.13 Kreisverbindungskommando der Bundeswehr (KVK)

Im Bedarfsfall kann die Wissenschaftsstadt Darmstadt über das Kreisverbindungskommando Unterstützung von der Bundeswehr anfordern.

Grundsätzlich muss mit langen Vorlaufzeiten bis zum Eintreffen der angeforderten Unterstützung geplant werden (bis zu 72 Stunden).

Dem KVK wurde auf dem Gelände der Berufsfeuerwehr im Altbau ein Raum für Besprechungen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Stand: Januar 2012 Seite 28 von 63

2.11.14 Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)

Für die Betreuung von direkt Betroffenen und deren Angehörigen werden im Bedarfsfal. Notfallseelsorger über die Leitfunkstelle Darmstadt alarmiert.

Einsatzkräfte können sich nach belastenden Einsätzen an ein Einsatznachsorge-Team wenden.

2.11.15 Sonstige Einheiten

Mit der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG) und mit der Bergwacht (DRK) wurden durch den Rettungsdienstträger Darmstadt (siehe Ziffer 2.9) Verträge über die Zusammenarbeit geschlossen.

2.12 Führung bei Großschadenslagen

Aufbauend auf den Führungsstrukturen für Normaleinsätze, für die ständig ein Einsatzleiter im Dienst ist, erfolgt die Führung bei Großeinsätzen bis hin zur Katastrophe durch eine nach Lage besetzte Technische Einsatzleitung zur Führung vor Ort sowie einem Katastrophenschutzstab, der auf der Feuerwache in räumlicher Nähe zur Leitfunkstelle arbeitet. Das Personal setzt sich aus den Führungskräften der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie der sonstigen nach Lage erforderlichen Mitwirkenden (Fachberater und Verbindungsbeamte) zusammen. Der Oberbürgermeister bzw. der für die Feuerwehr zuständige Dezernent können die Leitung des Katastrophenschutzstabes übernehmen.

2.13 Gefahrenabwehrstufen

Die Besondere Aufbauorganisation (BAO) für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in der Wissenschaftsstadt Darmstadt gliedert sich in vier Stufen (siehe Anlage 6.8).

2.14 Einsatzregeln

Alle feuerwehrinternen Regelwerke für den Einsatzdienst sind als Einsatzregeln in einem EDV-gestützten "Einsatz-Informations-System (EIS)" hinterlegt, auf das alle Führungsdienste und die Leitstelle im Bedarfsfall zugreifen können.

2.14.1 Standardeinsatzregeln (SER)

Die Feuerwehr Darmstadt wendet seit 2011 sechs Standardeinsatzregeln an, um bei der Einsatzabwicklung in der Anfangsphase einen Qualitätsstandard sicherzustellen, der das Erreichen des in den Schutzzieldefinitionen festgelegten Sicherheitsniveaus ermöglicht.

Standardeinsatzregeln erleichtern die Aus- und Fortbildung für eine einheitliche taktische Vorgehensweise.

Stand: Januar 2012 Seite 29 von 63 Für folgende Meldebilder wurden Standards festgelegt:

- Feuer
- Feuer Hochhaus
- Freisetzung radioaktiver Stoffe
- -Freisetzung biologischer Stoffe
- -Freisetzung chemischer Stoffe
- Verkehrsunfall

2.14.2 Alarm- und Ausrückeordnung (AAO)

In der Alarm- und Ausrückeordnung sind die für die jeweiligen Meldebilder erforderlichen Einsatzmittel festgelegt sowie sonstige Maßnahmen (Benachrichtigungen und Alarmierungen) geregelt.

2.14.3 Einsatzpläne

Für besondere Einsatzlagen werden ereignis- oder objektbezogen Einsatzpläne durch das Sachgebiet 37.11 erstellt.

2.14.4 Katastrophenschutzplan

Alarmierungsdaten und Maßnahmenkataloge für Großschadensereignisse werden im Katastrophenschutzplan der Wissenschaftsstadt Darmstadt gepflegt.

2.15 Informationstechnologie

In allen Arbeitsbereichen (Einsatz- und Innendienst) der Feuerwehr Darmstadt wird Informationstechnologie in erheblichem Umfang angewendet.

Aufgrund der Besonderheiten der Anwendungen wird die gesamte Betreuung der Hard- und Software im Bereich Leitfunkstelle und der Einsatzunterstützung ohne Beteiligung der städtischen IT-Abteilung ausschließlich durch Mitarbeiter der Feuerwehr geleistet.

Schnelle Entwicklungszyklen stellen die Feuerwehr sowohl finanziell als auch personell vor Probleme, mit den Anforderungen Schritt zu halten.

Die Verfügbarkeit von Standardanwendungen (Internet, städtisches Netzwerk, E-Mail-Kommunikation) ist außerhalb der üblichen Bürozeiten nicht immer sichergestellt

Der 24stündige Dienstbetrieb der Feuerwehr erfordert redundante Strukturen, die teilweise nicht realisiert sind.

Stand: Januar 2012 Seite 30 von 63

3 Beschreibung des Soll-Zustandes

3.1 Bemessungsgrundlagen

3.1.1 Status der Feuerwehr

In der Wissenschaftsstadt Darmstadt leben mehr als 100.000 Einwohner. Gemäß § 7 Abs. 2 HBKG muss die Feuerwehr daher aus hauptamtlichen Kräften (Berufsfeuerwehr) bestehen, die durch Einheiten aus ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Freiwillige Feuerwehr) ergänzt werden.

3.1.2 Hilfsfrist

Eine Feuerwehr ist so aufzustellen, dass sie zu jeder Zeit an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann (§ 3 Abs. 2 HBKG). Die Regelhilfsfrist gilt als eingehalten, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird (§ 4 Abs. 3 FwOVO).

3.1.3 Richtwerte nach Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOVO)

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die erforderlichen Einsatzmittel liegt eine Einteilung nach FwOVO in Gefahrenarten und Gefährdungsstufen zugrunde. Maßgeblich für die Einteilung sind dabei in der Regel nicht Einzelobjekte sondern die Gesamtstruktur des Zuständigkeitsbereiches.

Stand: Januar 2012 Seite 31 von 63

Gefahrenart	Gefährdungsstufe	Beschreibung gemäß FwOVO
Brandschutz	B4 (höchste Stufe von vier mögli- chen Stufen B1 – B4)	 Gebäude über 8 m Brüstungshöhe zum überwiegenden Teil geschlossene Bauweise Mischnutzung u. a. mit Gewerbegebieten Große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung Industrie- und Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr
Technische Hilfe	TH4 (höchste Stufe von vier mögli- chen Stufen TH1 – TH4)	 Vierspurige Bundesstraßen Zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen (z. B. Bundesautobahnen) nach § 23 HBKG Schwerindustrie
ABC- Gefahren	ABC 3 (höchste Stufe von drei mögli- chen Stufen ABC 1– ABC 3)	A – Anlagen oder Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe II A oder III A eingestuft sind B · Anlagen oder Betriebe, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe II B oder III B eingestuft sind C – Anlagen oder Betriebe, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder ·lager
Wassernot- fälle	W 2 (zweite von drei möglichen Stufen W 1 – W 3)	 Größere Weiher, Badeseen Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt

Tabelle 7: Einteilung der Gefährdungsstufen nach FwOVO für das Stadtgebiet Darmstadt

Aus den in Tabelle 7 aufgeführten Einteilungen ergeben sich Richtwerte für die Mindestausrüstung der Feuerwehr.

In Städten mit Berufsfeuerwehren sind über die Mindestanforderungen hinaus besondere personelle und materielle Anforderungen auf der Grundlage besonderer Gefährdungsbetrachtungen festzulegen (§ 2 Abs. 1 FwOVO).

3.2 Schutzzieldefinition

Mit der Definition von Schutzzielen werden die entscheidenden Merkmale zur Bemessung der Feuerwehr festgelegt (Sicherheitsniveau).

Methodisch wird bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung dabei zunächst die Mindeststärke für ein kritisches Ereignis (Brand) festgelegt, das mit einer Personalvorhaltung nach den Standards der Feuerwehr-Dienstvorschriften gerade noch bewältigt werden kann.

Anschließend muss geprüft werden, ob mit dieser Stärke auch alle anderen Schutzziele (Technische Hilfe, Umweltschutz) erreicht werden können.

Es gibt sicher noch Ereignisse, deren Kritikalität (Extremfall) deutlich über das für die Schutzzieldefinition angenommene kritische Ereignis hinausgeht.

Extremfälle stellen Ausnahmesituationen dar, für die akzeptiert werden muss, dass die Einsatzlage in der Erstphase mit den vorhandenen Kräften nicht komplett beherrschbar sein wird.

Stand: Januar 2012 Seite 32 von 63

3.2.1 Brandeinsatz

Als Bemessungsereignis für einen Brandeinsatz, bei dem es erfahrungsgemäß die meisten Personenschäden gibt, gilt im bundesweiten Vergleich ein kritischer Wohnungsbrand im städtischen Bereich im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes mit verrauchten Rettungswegen. Dabei orientiert man sich bei der Bedarfsund Entwicklungsplanung an den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren [AGBF 1998], die aber nur mittelbar anwendbar sind, da in Hessen eine abweichende Definition der Hilfsfrist anzuwenden ist.

Die zeitkritischste Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung.

Maßgeblich für die Planung sind Zeiten, in denen Personen nach Rauchgasvergiftungen noch wiederbelebt (reanimiert) werden können und Zeiten in denen ein wirksamer Löschangriff eingeleitet sein muss bevor es zu einer Durchzündung (Flash-Over) des Brandraumes aufgrund der thermischen Aufbereitung kommt.

Nach wissenschaftlichen Untersuchungen liegt die Reanimationsgrenze bei 17 Minuten [ORBIT 1970)]. Mit einem Flash-Over muss spätestens nach 18 Minuten gerechnet werden [AGBF 1998].

Aus diesen Annahmen ergeben sich die Festlegungen für die taktische Mindeststärke der eingesetzten ersten Einheiten:

Das zuerst eintreffende Personal muss in der Lage sein, gleichzeitig eine Menschenrettung auf zwei voneinander unabhängigen Wegen einzuleiten. Dazu ist es notwendig, unter Vornahme eines Löschangriffs unter umluftunabhängigem Atemschutz über den verrauchten Treppenraum zur Menschenrettung vorzugehen und gleichzeitig über eine Leiter der Feuerwehr einen zweiten unabhängigen Rettungsweg bereitzustellen, der durch einen Trupp unter Atemschutz gesichert wird.

Zusätzlich sind ein Trupp zur Unterstützung des Löschangriffs bzw. Verhinderung der Rauchausbreitung und ein Sicherheitstrupp gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 erforderlich [FwDV 7].

Daraus ergibt sich, dass die Mindeststärke der zuerst eintreffenden Feuerwehreinheit 15 Funktionen (ohne Technischen Einsatzleiter) betragen muss, die bei der Berufsfeuerwehr Darmstadt folgenden Einsatzmitteln zugeordnet sind.

Einheiten des ersten Abmarsches (Löschzug)	Kurzbezeichnung	Funktionen
Einsatzleitwagen zur Führung der Einheit	ZFW	2
Löschfahrzeug zur Menschenrettung	HTLF	6
Drehleiter zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges	DL	3
Löschfahrzeug zur Unterstützung	HLF	4
Summe:		15

Tabelle 8: Übersicht der Mindeststärke für den kritischen Wohnungsbrand

Die taktische Mindeststärke der ersten Einheit ist aber nicht mit der endgültigen für die gesamte Beherrschung des kritischen Brandes notwendigen Personalstärke gleichzusetzen.

Stand: Januar 2012 Seite 33 von 63

Für die Besetzung eines zweiten Hubrettungsfahrzeuges bei aufwändigen Menschenrettungen oder zur Sicherstellung der Atemschutzlogistik sowie Nachführung weiterer Einsatzmittel werden für den zweiten Abmarsch weitere vier Funktionen benötigt, so dass sich daraus ein Personalbedarf für insgesamt 19 fest besetzte Funktionen ergibt.

Bei allen anderen denkbaren Brandereignissen, einschließlich der Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen gemeldet werden, können mit der in Tabelle 8 beschriebenen Mindeststärke wirksame Erstmaßnahmen zur Menschenrettung und Brandbekämpfung im ersten Abmarsch eingeleitet werden.

3.2.2 Technische Hilfeleistung

Für die Rettung von Personen in Zwangslagen gibt es für die Schutzzieldefinition keine bundesweiten Standards, an denen man sich bei der Planung orientieren kann.

Als kritisches Ereignis wird daher für die Feuerwehr Darmstadt ein Ereignis angenommen, bei dem sich mindestens eine Person infolge äußerer Gewalteinwirkung in einer lebensbedrohenden Zwangslage befindet.

Zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Erstversorgung durch den Rettungsdienst ist eine patientengerechte technische Rettung in Absprache mit dem Notarzt durch die Feuerwehr erforderlich.

Die erforderlichen Erstmaßnahmen lassen sich in folgende Aufgaben gliedern:

- Absicherung der Einsatzstelle
- Erkundung
- -Erstversorgung (wenn Rettungsdienst noch nicht vor Ort)
- · Sicherstellung des Brandschutzes
- -Befreiung der Person durch technisches Gerät

Daraus ergibt sich, dass die Mindeststärke der zuerst eintreffenden Feuerwehreinheit 14 Funktionen (ohne Technischen Einsatzleiter) betragen muss, die bei der Berufsfeuerwehr Darmstadt folgenden Einsatzmitteln zugeordnet sind.

Einheiten des ersten Abmarsches (Hilfeleistungszug)	Kurzbezeichnung	Funktionen
Einsatzleitwagen zur Führung der Einheit	ZFW	2
Löschfahrzeug zur Menschenrettung	HTLF	6
Löschfahrzeug zur Absicherung	HLF	4
Feuerwehrkran zur technischen Rettung und Unterstützung	FWK	2
Summe:		14

Tabelle 9: Übersicht der Mindeststärke für die Rettung einer Person aus einer Zwangslage

Stand: Januar 2012 Seite 34 von 63

Für die Koordination der Maßnahmen zwischen Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei kommt noch ein übergeordneter Führungsdienst (Technischer Einsatzleiter) zum Einsatz (zwei Funktionen, siehe 3.2.4).

Auch für andere aufwändige technische Hilfeleistungen ist die Anzahl der benötigten Funktionen mit der für den kritischen Wohnungsbrand bereits festgelegten Funktionsstärke (siehe Tabelle 8) ausreichend abgedeckt.

3.2.3 Umweltschutzeinsätze

Auch für Umweltschutzeinsätze gibt es für die Schutzzieldefinition keine bundesweiten Standards, an denen man sich bei der Planung orientieren kann.

Als kritisches Ereignis wird daher für die Feuerwehr Darmstadt ein Ereignis angenommen, bei dem gasförmige, flüssige oder feste Gefahrstoffe freigesetzt wurden, wodurch aufwändige Maßnahmen unter Chemikalienvollschutzanzügen (CSA) erforderlich sind.

Die erforderlichen Erstmaßnahmen lassen sich in folgende Aufgaben gliedern:

- Absicherung der Einsatzstelle
- Erkundung, Festlegen der Absperrgrenze
- Menschenrettung
- -Sicherstellung des Brandschutzes
- Auffangen und Abdichten (unter Schutzkleidung)
- Gefahrstoffnachweis
- Grobdekontamination

Daraus ergibt sich, dass die Mindeststärke der zuerst eintreffenden Feuerwehreinheit 17 Funktionen (ohne Gesamteinsatzleiter) betragen muss, die bei der Berufsfeuerwehr Darmstadt folgenden Einsatzmitteln zugeordnet sind.

Einheiten des ersten Abmarsches (Umweltschutzzug)	Kurzbezeichnung	Funktionen
Einsatzleitwagen zur Führung der Einheit	ZFW	2
Basiseinheit für CSA-Trupps	HTLF	4
Löschfahrzeug zur Absicherung; Sicherstellung des Brandschutzes	PTLF	3
Gerätewagen Messtechnik für den Gefahrstoffnachweis	GW-Mess	2
Basiseinheit für die Grobdekontamination und Sicherung	HLF	4
Bereitstellung von Sondergeräten und Unterstützung	WLF mit AB-U	2
Summe:		17

Tabelle 10: Übersicht der Mindeststärke für Umweltschutzeinsätze

Stand: Januar 2012 Seite 35 von 63

Für die Koordination der Maßnahmen zwischen Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Betroffenen kommt noch ein übergeordneter Führungsdienst (Technischer Einsatzleiter) zum Einsatz (zwei Funktionen, siehe 3.2.4).

Umweltschutzeinsätze dieser Größenordnung binden fast das gesamte verfügbare hauptamtliche Personal. Für den zweiten Abmarsch verbleiben lediglich zwei Funktionen auf der Wache.

Wegen der geringen Einsatzhäufigkeit dieser Einsätze wird das verfügbare Personal für den ersten Abmarsch als ausreichend angesehen.

Bei langandauernden, personal- und geräteintensiven Einsätzen muss der Grundschutz durch die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren und dienstfreier Kräfte der Berufsfeuerwehr sichergestellt werden.

3.2.4 Technische Einsatzleitung

Der Technische Einsatzleiter (TE) nimmt die Funktion des Einsatzleiters nach § 41 Abs. 1 HBKG wahr.

Im Rahmen einer aufwachsenden Führungsstruktur an der Einsatzstelle übernimmt der TE insbesondere dann die Einsatzleitung, wenn mehrere Einsatzabschnitte gebildet werden oder verschiedene Organisationen und Fachdienste zum Einsatz kommen.

Einzelheiten sind in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) geregelt.

3.2.5 Sollstärke im Einsatzdienst

Die Gesamtsumme aller erforderlichen Funktionen ergibt die Sollstärke für den Einsatzdienst, die sich folgendermaßen zusammensetzt:

2 Funktionen Einsatzführungsdienst (TE und Führungsassistent)

15 Funktionen Löschzug im ersten Abmarsch

4 Funktionen zweiter Abmarsch

(Paralleleinsätze, Nachalarmierung Drehleiter, Logistik)

1 Funktion Rettungsdienst

22 Funktionen Sollstärke

Stand: Januar 2012 Seite 36 von 63

3.3 Erreichungsgrad

Für die Wissenschaftsstadt Darmstadt wird für die Hilfsfrist ein Erreichungsgrad von 90 % festgelegt.

Das bedeutet, dass in Darmstadt bei 90 % der Einsätze, die in den Schutzzielen definierten Mindeststärken (siehe Ziffer 3.2) erreicht werden.

Für die statistische Auswertung werden die Zeiten aus dem Einsatzleitrechner (Alarmierung und Eintreffen an der Einsatzstelle) jährlich erfasst.

2006	2007	2008	2009	2010
92,88	92,26	89,21	88,13	90,54

Tabelle 11: Erreichungsgrad der Hilfsfrist mit Mindeststärke in zehn Minuten

In den Jahren 2008 und 2009 konnten die 90 % nicht ganz erreicht werden, da die Baumaßnahmen auf der Karlsruher Straße und am "Tacke-Knoten" die Feuerwehr in der Anfahrt teilweise behindert haben. Aus der statistischen Auswertung ergeben sich aber sonst keine Gründe, die Auswirkungen auf die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Feuerwehr Darmstadt haben.

3.4 Anzahl der Standorte

Die Anzahl der Standorte hängt vom Erreichungsgrad der Hilfsfrist im Zuständigkeitsbereich ab.

In der Wissenschaftsstadt Darmstadt kann die Feuerwehr grundsätzlich alle relevanten Objekte innerhalb des festgelegten Erreichungsgrades der Hilfsfrist von einem Standort aus erreichen (Wache der Berufsfeuerwehr).

3.5 Paralleleinsätze

Mit einer Personalstärke von 22 Funktionen im Einsatzdienst ist die Abdeckung von Paralleleinsätzen auch dann möglich, wenn eine Funktion Aufgaben des Rettungsdienstes versieht. Ein zweiter Einsatz (parallel zu einem kritischen Wohnungsbrand) kann innerhalb der Hilfsfrist jedoch nur mit maximal sechs Einsatzkräften (Einsatzleitwagen, Löschfahrzeug oder Drehleiter) erreicht werden.

Kräfte der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehren müssen dann die Berufsfeuerwehr frühzeitig ergänzen.

Bei weiterem Personalbedarf durch Mehrfacheinsätze oder größere Schadensereignisse ist die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren und der dienstfreien Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr erforderlich.

Stand: Januar 2012 Seite 37 von 63

4 Randbedingungen für die Entwicklung der Feuerwehr

4.1 Stadtentwicklung

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt liegt laut einer Studie des Wirtschaftsforschungs-Institutes Prognos (Schweiz) in einer Region mit sehr hohen Zukunftschancen. Auf der Liste von 412 untersuchten Kreisen und kreisfreien Städten liegt Darmstadt auf dem Platz 12 [PROGNOS2010].

4.1.1 Bevölkerung

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt zählt derzeit rund 143.276 Einwohner im Hauptwohnsitz (Stand 31.12.2010). Aufgrund ihres attraktiven Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebotes sowie der hohen Lebensqualität ist die Stadt ein nachgefragter Wohnstandort. Im Gegensatz zum allgemein anhaltenden Trend kann in Darmstadt bis 2020 mit einem weiteren Zuwachs der Wohnbevölkerung gerechnet werden.

4.1.2 Konversion

In den nächsten Jahren werden im Süden der Stadt die ehemaligen Kasernen und Wohngebiete der US-Armee (Cambrai-Fritsch-Kaserne, Jefferson- und Lincoln-Siedlung) in zivile Wohngebiete umgewandelt. Dadurch entstehen voraussichtlich Wohnungen für bis zu 5.000 Menschen.

Die verkehrstechnische Infrastruktur ist im Wesentlichen bereits vorhanden.

4.1.3 Gewerbliche Entwicklung

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist als Oberzentrum ein Wissenschafts- und Technologiezentrum in der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main. Zahlreiche europäisch bedeutsame Unternehmen wie Merck, Evonik-Röhm, ESOC, Eumetsat oder Telekom AG haben hier ihren Sitz.

Das Umfeld des Hauptbahnhofes bildet das Zentrum der Weststadt und wird als Europa-Viertel bezeichnet. Die hier vorhandenen Flächenpotenziale sind Schwerpunkt der künftigen gewerblichen Entwicklung in Darmstadt.

4.2 Verkehrswege

Die Einhaltung der Hilfsfrist wird neben den organisatorischen Maßnahmen der Feuerwehr wesentlich durch die nutzbaren Verkehrswege beeinflusst. Die folgenden Veränderungen beeinflussen den Hilfsfristerreichungsgrad nachteilig und müssen ggf. durch erhöhte Kosten kompensiert werden:

- Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in Anliegerstraßen und Einengungen der Fahrbahnbreite durch großzügige Regelung von Parkmöglichkeiten erschweren die Erreichbarkeit der Einsatzstellen.
- Die Auswertung der Hilfsfristen aus den Jahren 2008 und 2009 deutet darauf hin. dass aufwändige, langfristige Baumaßnahmen auf den Hauptanfahrtsrouten der

Stand: Januar 2012 Seite 38 von 63 Feuerwehr (z. B. Tackeknoten, Karlsruher Straße) nachteilige Auswirkungen auf den Erreichungsgrad der Hilfsfristen hatten.

Eine Beeinflussung der Ampelsteuerung durch die Feuerwehr mit Vorrangschaltungen in unmittelbarer Nähe der Feuerwache trägt dazu bei, den Hilfsfristerreichungsgrad zu verbessern. Auf den Hauptanfahrtsrouten der Berufsfeuerwehr sind sechs Kreuzungen und Ampeln mit einer Vorrangschaltung ausgestattet. Die Bereiche werden mit Kameras von der Leitfunkstelle überwacht.

4.3 Veränderung der Aufgaben und Anforderungen

Bevölkerungswachstum und gewerbliche Entwicklung bedeuten auch für die Zukunft eine gleichbleibend hohe Zahl an Einsätzen und den Bedarf für eine angemessene schlagkräftige Gefahrenabwehrorganisation.

Gegenüber der Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Jahre 2006 bis 2010 haben sich die bisherigen Aufgaben der Feuerwehr Darmstadt nicht mehr wesentlich geändert.

Ab dem Jahr 2011 hat aber die Arbeitsbelastung der Berufsfeuerwehr und der ehrenamtlichen Kräfte durch die Präsenz bei Großveranstaltungen (Schlossgrabenfest, Ligaspiele des Sportvereins Darmstadt 1898 e. V.) deutlich zugenommen (siehe Ziffer 4.3.5).

Neu ist, dass die Anforderungen an die rettungsdienstliche Qualifikation des Leitstellenpersonals aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben deutlich gestiegen sind. Die geforderte Ausbildung zum Rettungsassistenten bedeutet für die Bediensteten der Berufsfeuerwehr Darmstadt während der rettungsdienstlichen Ausbildung eine mehrmonatige Abwesenheit von der Dienststelle, da die benötigten Lehrgänge und Praktikas in externen Einrichtungen absolviert werden müssen.

In Verbindung mit den in Jahr 2011 von den städtischen Gremien beschlossenen Vorgaben zur Haushauskonsolidierung wird die Feuerwehr Darmstadt daher eine Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz eingehen, um die Möglichkeit zur Generierung neuer Einnahmen mit der Möglichkeit einer Standortnahen Ausbildung zu kombinieren. Die Feuerwehr Darmstadt wird daher für den Zeitraum dieses Bedarfsund Entwicklungsplans (fünf Jahre) ihr Engagement im Rettungsdienst schrittweise erhöhen (siehe Ziffer 4.3.4).

4.3.1 Einschätzung für Brandeinsätze

Die Zahl der Brandeinsätze der Jahre 2001 bis 2009 lag pro Jahr bei 453 (rechnerischer Mittelwert). Der Minimalwert lag bei 387 Einsätzen und der Maximalwert lag bei 527. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich diese Einsatzzahlen für Brände in den nächsten Jahren wesentlich ändern werden.

Dafür spricht, dass die Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes in Verbindung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Aktivitäten der Brandschutzerziehung und –aufklärung dazu führen, dass Brände erst gar nicht entstehen oder deren Ausbreitung auf die Entstehungsphase begrenzt werden kann. Weiterhin bekommt die Feuerwehr durch schnell übermittelte Notrufe (Handynetz) die Möglichkeit, frühzeitig wirksame Brandbekämpfungsmaßnahmen einzuleiten. Leider lässt sich die Zahl der verhinderten Brände statistisch nicht belegen.

Schwer einschätzbar wird die Auswirkung der gesetzlichen Rauchmelderpflicht sein, die ab 01. Januar 2015 für Wohneinheiten in Hessen gilt (§ 13 Abs. 5 HBO). Vermehrt wird die Feuerwehr bereits jetzt zu Wohnungen gerufen, in denen freiwillig installierte Rauchmelder in Abwesenheit der Nutzer einen Alarm auslösen. In der Mehrheit der Fälle handelte es sich um einen Alarm infolge der nachlassenden

Stand: Januar 2012 Seite 39 von 63

Energieversorgung des Rauchmelders. Derzeit gibt es kein statistisch belastbares Material zu diesen Einsätzen. Es wird erwartet, dass die Anzahl der Fehleinsätze durch den beschriebenen Sachverhalt steigt.

Ebenfalls schwer einschätzbar sind die Auswirkungen von Wärmedämmungen an Fassaden auf den Brandverlauf. Brände in anderen Städten in der jüngsten Vergangenheit, deuten darauf hin, dass die rasante Brandausbreitung in der Fassade die Feuerwehren vor neue Herausforderungen stellt.

Neu zu bewerten ist auch die Gefährdung der Einsatzkräfte durch hohe Kohlenmonoxidkonzentrationen in Wohnungen durch defekte Heizanlagen und durch vorsätzliche Herbeiführung einer gesundheitsgefährdenden Konzentration in suizidaler Absicht.

Hier müssen die Ergebnisse aktueller Forschungsprojekte abgewartet werden, um die Auswirkungen auf die Einsatztaktik und die technische Ausstattung bewerten zu können.

4.3.2 Einschätzung für technische Hilfeleistungen

Durch die Weiterentwicklung der passiven Sicherheitssysteme in der Fahrzeugtechnik muss die Feuerwehr einen Trend wahrnehmen, dass es bei Neufahrzeugen, die in schwere Verkehrsunfälle verwickelt wurden, zunehmend schwieriger wird, schnell in die Innenräume der Fahrzeuge zu gelangen, um schwerverletzte Fahrzeuginsassen patientengerecht zu retten.

Grundsätzlich bieten die verwendeten Sicherheitssysteme (z. B. Airbag, Seitenaufprallschutz, hochfeste Materialien) den Fahrzeuginsassen einen umfassenden
Schutz, solange die einwirkenden physikalischen Kräfte keine schweren Verletzungen der Personen und massiven Verformungen der Karosserie bewirken.
Übersteigen die einwirkenden Kräfte eine gewisse Grenze, kehrt sich der vorher
günstige Effekt in das Gegenteil um. Die hohe Festigkeit der Materialien und zahlreichen eingebauten Sicherheitseinrichtungen (Airbag-Module) führen dazu, dass
die bei der Feuerwehr vorhandenen Geräte zur technischen Rettung nicht mehr
geeignet sind oder die Maßnahmen nur unter erheblicher Gefährdung des eingesetzten Personals ausgeführt werden können.

Die Anzahl der vorhandenen Rettungsgeräte für technische Hilfeleistungen bei der Feuerwehr Darmstadt ist prinzipiell ausreichend. Aufgrund des beschriebenen Sachverhaltes muss aber davon ausgegangen werden, dass die Kosten für Ersatzbeschaffungen und Verbrauchsmaterialien deutlich steigen, da wesentlich hochwertigere Materialien beschafft werden müssen.

4.3.3 Besondere Bedrohungslagen

Auf der Grundlage der aktuellen Strategien im Bevölkerungsschutz [BBK 2010] und Gefährdungsanalysen der vergangenen Jahre [HMdIS 2000, Grünbuch 2009] werden für die Wissenschaftsstadt Darmstadt im Wesentlichen die nachfolgenden Szenarien in den nächsten zehn Jahren als so wahrscheinlich erachtet, dass für deren Bewältigung weiterhin planerische, organisatorische und technische Voraussetzungen auf hohem Niveau geschaffen werden müssen, die deutlich über die Maßnahmen für die Bekämpfung der Standardereignisse hinausgehen.

Stand: Januar 2012 Seite 40 von 63

Ausfall kritischer Infrastruktur (KRITIS)

Als eines der zentralen Szenarien der kommenden Jahre wird im Grünbuch das Thema Stromausfall beschrieben. Die Auswertung der verfügbaren Quellen deutet darauf hin, dass ein Stromausfall über mehrere Tage grundsätzlich auch die Wissenschaftsstadt Darmstadt treffen kann.

Daher wird die planerische Vorbereitung Schwerpunkt der nächsten Jahre für die Einsatz- und Gefahrenabwehrplanung der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes sein. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Ressourcen (mobile Stromaggregate) für die Versorgung lebenswichtiger Infrastruktur nicht ausreichen werden. Da es sich um eine Flächenlage handeln wird, von der auch die Nachbarkreise betroffen sein werden, kann der Zugriff auf überörtliche Gefahrenabwehrstrukturen nicht eingeplant werden.

Extreme Witterungsverhältnisse

Starkregen, Starkwind, Kälte, Hitze, Schneefall werden auch in Zukunft hohe Anforderungen an die allgemeine Gefahrenabwehrorganisation stellen. Es ist erkennbar, dass die zu beobachtenden Phänomene zwar lokal begrenzt ablaufen. aber in ihrer Stärke und Zerstörungskraft enorm zugenommen haben [Münchner Rück 1999]. Es muss auch von einer Häufung entsprechender Einsätze ausgegangen werden. Die globale Klimaänderung deutet darauf hin, dass witterungsbedingte Szenarien eher zunehmen.

Es handelt sich immer um Flächenlagen, die personalintensive Einsätze mit einem aufwändigen Geräteeinsatz und hohem Materialverbrauch auslösen.

Pandemie

Im Jahr 2010 deutete alles auf den Ausbruch einer Pandemie auch in Deutschland hin. Die in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vorhandenen Sonderpläne kamen nicht zum Einsatz und konnten daher nicht auf ihre Wirksamkeit geprüft werden, da sich die Lage wieder entspannte.

Der Ausbruch einer Pandemie gilt als sehr wahrscheinlich.

Grundsätzlich stellt eine seuchenbedingte Lage eine extreme Herausforderung für die allgemeine Gefahrenabwehr dar. Die vorhandenen Planungen und Ressourcen werden derzeit aber als ausreichend angesehen.

Im Vergleich zu den Städten Berlin oder Frankfurt am Main wird die Gefahr für eine Einsatzlage mit terroristischem Hintergrund für die Wissenschaftsstadt Darmstadt als eher gering angesehen.

Dennoch wird die Terrorgefahr im Grünbuch als eine der wesentlichen Bedrohungen für die kommenden Jahre beschrieben und kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass im Falle eines Anschlages im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Darmstadt die vorhandenen Gefahrenabwehrstrukturen nicht ausreichen werden und eine Bewältigung der Lage nur mit massiver Unterstützung aus dem Umland erreichbar ist.

Einer der planerischen Schwerpunkte wird daher für die Gültigkeitsdauer dieses Bedarfs- und Entwicklungsplanes der Aufbau und Betrieb von Bereitstellungsräumen für externe Einheiten sein.

Stand: Januar 2012 Seite 41 von 63

4.3.4 Rettungsdienst

Die Feuerwehr Darmstadt wird in Kooperation mit dem DRK Leistungen im Rettungsdienst erbringen. Bis 2016 soll sich das Engagement so steigern, dass auf einem Rettungswagen des DRK eine Funktion durch die Feuerwehr Darmstadt besetzt wird. Dies führt neben der Einnahmenerhöhung zu einer Anhebung der Ausbildungsqualität bei der Feuerwehr und zu einer insgesamt besseren Verzahnung von Feuerwehr und Rettungsdienst. Insbesondere im Hinblick auf einen Massenanfall von Verletzten ist dies eine erhebliche Steigerung des verfügbaren Einsatzpotentials. Das Engagement im Rettungsdienst führt aber gleichzeitig zu einer Reduzierung der Einsatzstärke von 22 auf 21 Funktionen. Hier müssen die bestehenden Einsatzkonzepte angepasst werden.

Die Reduzierung der Funktionsstärke um eine Funktion soll bereits ab 2012 wirksam werden. Damit wird die Kapazität für die zukünftig erforderliche rettungsdienstliche Ausbildung auch für die Leitfunkstelle geschaffen. Der Ausbildungsaufwand wird in dem Maße reduziert wie das Engagement im Rettungsdienst zunimmt.

4.3.5 Veranstaltungssicherheit

Die Sicherheit bei Großveranstaltungen muss zukünftig auf der Basis der Erfahrungen aus Ereignissen in anderen Städten und der Anwendung neuer Regelwerke [vfdb 03/03] innerhalb der Stadtverwaltung neu bewertet werden.

Die Feuerwehr Darmstadt arbeitet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sehr eng mit der zuständigen Ordnungsbehörde bei der Gefahrenbewertung zusammen.

Die zukünftig erforderliche Präsenz bei Großveranstaltungen wird die Berufsfeuerwehr und auch die ehrenamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren zusätzlich belasten.

4.4 Überörtliche Zusammenarbeit

4.4.1 Landkreis Darmstadt-Dieburg

Im Rahmen der kreisübergreifenden Zusammenarbeit wurden die Einsatzpläne mit den benachbarten Landkreisen Darmstadt-Dieburg und Offenbach abgestimmt und bestimmte Meldebilder und dafür benötigte Sonderfahrzeuge in den jeweiligen Alarm- und Ausrückeordnungen festgeschrieben.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg dokumentiert in seiner Beschreibung der Gefahrenabwehrlogistik aus dem Jahr 2010 [GAL 2010]) im Kapitel 18 die Sonderfahrzeuge der Stadt Darmstadt, auf die im Bedarfsfall auf der Basis entsprechender Sonderschutzpläne zurückgegriffen wird:

- Kranwagen
- Drehleitern
- Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz
- Wechselladerfahrzeuge mit verschiedenen Abrollbehältern
- Schlauchwagen SW2000 oder Abrollbehälter Schlauch
- Tanklöschfahrzeuge

Stand: Januar 2012 Seite 42 von 63 Weitere Beispiele interkommunaler Zusammenarbeit:

Bei der Feuerwehr Griesheim ist ein Abrollbehälter Lüfter im Landkreis Darmstadt-Dieburg stationiert, auf dem auch Einsatzgeräte der Feuerwehr Darmstadt untergebracht sind, die im Bedarfsfall für Einsätze auf dem Stadtgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt angefordert werden können.

Für die im Landkreis Darmstadt-Dieburg und in der kreisfreien Stadt Darmstadt stationierten Einsatzleitwagen des Landes Hessen (ELW2) wurde von den Leitern der Brandschutzdienststellen im Februar 2011 eine engere Zusammenarbeit bei Übungen und Einsätzen auf der Basis einheitlicher Konzepte und Standards vereinbart.

4.4.2 Rhein-Main-Gebiet

Die Brandschutzdienststellen der Kreise und kreisfreien Städte im Rhein-Main-Gebiet sowie die dort ansässigen Werkfeuerwehren streben eine intensivere Vernetzung an. Dazu ist es erforderlich, dass alle Partner darüber Kenntnis erlangen, wer an welchem Standort über Sonderfahrzeuge und Sondergeräte verfügt und besondere Dienstleistungen im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr anbieten kann.

Derzeit wird eine Datenbank aufgebaut, in der die vorhandenen Geräte, Fahrzeuge und Dienstleistungen erfasst werden.

Eine wesentliche Hürde für die Nutzung stellt noch die EDV-technische kreisübergreifende Bereitstellung der Daten dar.

4.4.3 Messkonzept Südhessen

Die Feuerwehr Darmstadt beteiligt sich an einem kreisübergreifenden Einsatzkonzept für den Gefahrstoffnachweis bei Großschadenslagen.

Die vom Land Hessen bereit gestellten Messfahrzeuge (zwei Gerätewagen Strahlenspürtrupp und ein GABC-Erkunder) stehen auf Anforderung der beteiligten Gebietskörperschaften auch überregional zur Verfügung. Umgekehrt kann die Feuerwehr Darmstadt im Bedarfsfall auf die entsprechenden überregionalen Ressourcen zugreifen.

Zwischen den Beteiligten wurde eine schriftliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit getroffen.

Stand: Januar 2012 Seite 43 von 63

5 Soll/Ist-Vergleich

5.1 Personal

Mit ca. 85 % der Gesamtkosten der Feuerwehr stellt das Personal den entscheidenden Anteil der Kosten dar.

Eine Reduzierung der Personalkosten ohne Herabsetzung des über die Schutzziele beschriebenen Sicherheitsniveaus ist nicht möglich.

Mit der festgelegten Mindestfunktionsstärke können auch in Zukunft alle anfallenden Einsätze und Aufgaben bewältigt werden.

Alle Planstellen im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr sind besetzt (Stand Januar 2011). Planbare Personalabgänge können kompensiert werden, wenn eine Wiederbesetzung zeitnah möglich ist und bleibt.

Für die Bewältigung von Großereignissen oder Flächenlagen mit zahlreichen zeitgleichen Einsatzstellen ist die Berufsfeuerwehr immer auf die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren angewiesen.

Unter Berücksichtigung des demografischen Wandels bekommt daher die Nachwuchsgewinnung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige einen ganz besonderen Stellenwert, um die Personalstärke der ehrenamtlichen Einsatzkräfte zu erhalten.

5.2 Finanzbedarf zur Bereitstellung der Einsatzmittel

Der Fahrzeugbestand der Feuerwehr (siehe Anlage 6.2) stellt einen Wiederbeschaffungswert von neun Millionen Euro dar. Wird die voraussichtliche Nutzungsdauer gemäß Anlage 6.3 zugrunde gelegt, so ergibt sich ein jährlicher Investitionsbedarf von 500.000 Euro.

Der Wert aller inventarisierten Einsatzgeräte liegt bei zwei Millionen Euro. Davon wird erfahrungsgemäß die Hälfte im Rahmen der Fahrzeugbeschaffung mitbeschafft.

Die übrigen inventarisierten Gegenstände haben einen Wert von 500.000 Euro.

Die Nutzungsdauer wird bei den meisten Einsatzgeräten entweder durch einschlägige Vorschriften oder durch Vorgaben der Hersteller begrenzt. Hier hat sich unter anderem das Produkthaftungsgesetz ausgewirkt, aufgrund dessen die Hersteller die Haftung nur bis zu einer vorgegebenen maximalen Nutzungsdauer übernehmen. Im Einsatzdienst ist es nicht verantwortbar, diese Vorgaben der Hersteller zu überschreiten.

Bei einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 15 Jahren ergibt sich somit ein Finanzbedarf für die Ersatzbeschaffung von Ausstattung und Geräten von jährlich 100.000 Euro.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass bei der Feuerwehr nur genormte Ausrüstung verwendet (§ 7 Abs. 6 HBKG) wird.

Stand: Januar 2012 Seite 44 von 63

5.3 Gebäude

5.3.1 Bauunterhaltung

Zur Vermeidung erhöhter Kosten durch Sanierungsbedarf ist die Bereitstellung ausreichender Bauunterhaltungsmittel für die Liegenschaften der Feuerwehr weiterhin notwendig und wirtschaftlich geboten.

5.3.2 Sicherung der Liegenschaften

Die Feuerwache der Berufsfeuerwehr ist eine Einrichtung der kritischen Infrastruktur. Sie ist aber baulich nur unzureichend gegen den Zutritt von unbefugten Personen geschützt. Die vorhandenen baulichen Anlagen sind entweder zu niedrig (Mauer auf der Ostseite, Zaunhöhe auf der Südseite) oder funktionsuntüchtig (Beschädigungen des Zaunes). Die Zugangskontrolle der Hauptzufahrt muss mit einer Schrankenanlage sicher gestellt werden. Die Hallentore der straßenseitigen Alarmausfahrten müssen automatisch schließen.

Beispiele aus der Vergangenheit (Fahrraddiebstähle, Autoaufbrüche, Überwinden des Rolltores) belegen den Handlungsbedarf.

Zur Sicherung der Liegenschaft sind ausreichend finanzielle Mittel bereitzustellen.

5.3.3 Planungen

Für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr wird die Realisierung von zwei Bauprojekten notwendig, für die im Rahmen der Zukunftswerkstatt ersprechende Planentwürfe bereits vorgelegt wurden (siehe Anlage zum Abschlussbericht der Zukunftswerkstatt).

Feuerwehrhaus Arheilgen

In einem ersten Schritt soll im Norden der Stadt im Anschluss an die Wohnbebauung in Darmstadt-Arheilgen ein Neubau für die Freiwillige Feuerwehr Arheilgen entstehen. Das Gelände soll auch als Stellfläche für Einsatzmittel der Berufsfeuerwehr genutzt werden, die nicht im ersten oder zweiten Abmarsch an der Einsatzstelle benötigt werden (verschiedene Abrollbehälter). Zur Zeit stehen diese Einsatzmittel noch im Freien auf der Wache der Berufsfeuerwehr und schränken damit die für Übungen zur Verfügung stehende Freifläche ein.

Feuerwehrhaus Innenstadt und Umbau der Wache der Berufsfeuerwehr.

Auf dem Gelände der Berufsfeuerwehr soll schrittweise in drei Bauabschnitten zunächst als erster Schritt ein Neubau errichtet werden, in den die Berufsfeuerwehr einzieht. Im zweiten Bauabschnitt soll der Altbau abgerissen und auf dem Gelände dann ein Neubau für die Freiwillige Feuerwehr Innenstadt entstehen. Im dritten Abschnitt erfolgt der Umbau des restlichen Gebäudebestandes in dem die Leitstelle, die Amtsleitung sowie die Fachabteilungen der Berufsfeuerwehr untergebracht sind.

Stand: Januar 2012 Seite 45 von 63

5.3.4 Stellflächen für Einsatzfahrzeuge

Der Bedarf an Stellflächen steigt weiter, da über den Katastrophenschutz weitere Fahrzeuge des Bundes und des Landes Hessen der Wissenschaftsstadt Darmstadt zur Verfügung gestellt werden. An den vorhandenen Standorten können keine neuen Fahrzeuge mehr in Fahrzeughallen oder auf Freiflächen untergebracht werden.

5.4 Fortschreibung

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan ist alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Stand: Januar 2012 Seite 46 von 63

6 Anlagen

6.1 Kennzahlen

1.	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz					
		2006	2007	2008	2009	2010
1.1	Stellungnahmen					
1.1.1	im Baugenehmigungsverfahren	199	232	193	293	303
1.1.2	in staatlichen Genehmigungsverfahren	15	15	11	11	14
1.1.3	Ortsbesichtigungen, Besprechungen	1087	1092	876	837	941
1.2	Gefahrenverhütungsschau					
1.2.1	Notwendige Gefahrenverhütungsschauen	ca. 200	ca. 200	187	187	198
1.2.2	Gesamtzahl der durchgeführten GVS	213	191	118	75	79
1.2.3	Nachschauen	1	1	3	0	2
1.2.4	Erfüllungsgrad	100 %	95 %	63 %	40 %	40 %
1.3	Brandsicherheitsdienst					
1.3.1	Brandsicherheitsdienste	392	423	531	481	428
1.3.2	Abnahme von Veranstaltungen, Alarmübungen	56	62	65	40	44
1.4	Brandschutzerziehung / -aufklärung					
1.4.1	Kindergärten und Schulen (Personen)	1476	700	994	1931	903
1.4.2	Führungen Feuerwache (Personen	1595	798	687	689	273
1.4.3	Brandschutzaufklärung für Betriebe (Perso- nen)	437	227	193	367	198

Stand: Januar 2012 Seite 47 von 63

2	Gefahrenabwehr					
		2006	2007	2008	2009	2010
2.1	Einsätze	2.656	2.512	2.355	2.170	2494
2.1.1	Brände	435	452	507	421	413
2.1.2	Technische Hilfeleistung	1.663	1.369	1.196	1.115	1.278
2.1.3	Fehlalarmierungen	713	691	652	634	803
2.4	Tote					
2.4.1	- bei Brandeinsätzen	-	-	-	-	-
2.4.2	- bei Technischen Hilfeleistungen	25	21	10	13	1
2.5	Verletzte / Gerettete:					
2.5.1	- bei Brandeinsätzen	25	65	19	30	60
2.5.2	- bei Technischen Hilfeleistungen	323	263	155	120	83

Stand: Januar 2012 Seite 48 von 63

Fahrzeuge der Feuerwehr Darmstadt 6.2

6.2.1 Berufsfeuerwehr

Fahrzeugart	Bezeichnung	Funkrufname
Einsatzleitwagen	ELW 04	01-04-1
Einsatzleitwagen (Landesbeschaffung)	ELW 2	01-12-1
Einsatzleitwagen	ZFW 5	01-11-1
Einsatzleitwagen	ZFW 6	01-11-2
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HTLF 1	01-23-1
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HTLF 3	01-23-2
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 2 mit Winde	01-46-1
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 4 mit Winde	01-46-2
Drehleiter	DLK 23-12	01-30-1
Drehleiter	DLK 23-12	01-30-2
Feuerwehrkran	FwK	01-53-1
Tanklöschfahrzeug	TLF 24	01-25-1
Pulvertanklöschfahrzeug	PTLF	01-24-1
Gerätewagen Nachschub/Licht	GW-N/L	01-68-1
Gerätewagen Technik	GW-Technik	01-76-1
Kleinalarmfahrzeug	KLAF	01-59-1
Gerätewagen-Höhenrettung	GW-Hörg	01-59-2
Gerätewagen-Strahlenspürtrupp (Landesbeschaffung)	GW-Mess 1	01-71-1
Gerätewagen-Strahlenspürtrupp (Landesbeschaffung)	GW-Mess 2	01-71-2
Mannschaftstransportfahrzeug	MTF 1	01-19-1
Mannschaftstransportfahrzeug	MTF 2	01-19-2
Personenkraftwagen	Pkw 1	01-01-1
Personenkraftwagen	Pkw 2	01-02-1
Personenkraftwagen	Pkw 6	01-16-6
Personenkraftwagen	Pkw 7	01-16-7
Personenkraftwagen (BE)	Pkw 8	01-16-8
Personenkraftwagen (Combo)	Pkw 9	01-16-9
Wechsellader-Fahrzeug	WLF 4	01-66-4
Wechsellader-Fahrzeug	WLF 2	01-66-2
Wechsellader-Fahrzeug	WLF 3	01-67-3
Abrollbehälter-Umweltschutz	AB-U	

Stand: Januar 2012 Seite 49 von 63

Abrollbehälter-Pritsche	AB-P	
Abrollbehälter-Gefahrstoffübung	AB-GÜ	
Fahrzeugart	Bezeichnung	Funkrufname
Abrollbehälter-Sonderlöschmittel	AB-SLM	
Abrollbehälter-Bau/Bauunfall	AB-Bau	
Abrollbehälter-Schlauch	AB-S	
Abrollbehälter Atem-/Strahlenschutz	AB-A/S	01-56-1
Abrollbehälter-Mulde	AB-M	
Abrollbehälter-Sondereinsatz	AB-SE	01-13-1
Abrollbehälter Rüst	AB-RÜST	
Abrollbehälter Dekon	AB Dekon	
Abrollbehälter-Teleskoplader	AB-Teleskop	
Feuerwehranhänger-Boot	RTB	
Ölschadensbekämfungsfahrzeug	ÖSF	01-79-1

6.2.2 Freiwillige Feuerwehr Darmstadt-Innenstadt

Fahrzeugart		Bezeichnung	Funkrufname
Einsatzleitwagen	ZFW 1		10-11-1
Löschgruppenfahrzeug	LF 10/6		10-43-1
Löschgruppenfahrzeug	LF 16/1		10-44-1
Löschgruppenfahrzeug	LF – 16 TS	Bundesfahrzeug	10-45-1
Schlauchwagen	SW 2000		10-62-1
Feuerwehranhänger – Flutlicht	FLA		

6.2.3 Freiwillige Feuerwehr Darmstadt-Eberstadt

Fahrzeugart		Bezeichnung	Funkrufname
Einsatzleitwagen	ZFW 2		20-11-1
Löschgruppenfahrzeug	LF 10/6		20-43-1
Löschgruppenfahrzeug	LF – 16 TS	Bundesfahrzeug	21-45-1
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/2		20-22-1
Rüstwagen	RW 1		20-51-1
Gerätewagen luK (Landesbeschaffung)	GW luK		20-14-1

Stand: Januar 2012 Seite 50 von 63

6.2.4 Freiwillige Feuerwehr Darmstadt-Arheilgen

Fahrzeugart		Bezeichnung	Funkrufname
Einsatzleitwagen	ZFW 3		30-11-1
Löschgruppenfahrzeug	LF 8LF 10/6		30-43-1
Löschgruppenfahrzeug	LF 16/3		30-44-1
Löschgruppenfahrzeug	LF 16 – TS		30-45-1
Löschgruppenfahrzeug	LF 16 – TS	Bundesfahrzeug	30-45-2
Dekontaminationsanhänger			
WLF 1 mit AB-Dekon-G			1-66-1
Erkundungsfahrzeug Gefahrstoff-ABC	G-ABC ErkKW	Bundesfahrzeug	30-72-1
PKW Jugendfeuerwehr	PKW-J		

6.2.5 Freiwillige Feuerwehr Darmstadt-Wixhausen

Fahrzeugart		Bezeichnung	Funkrufname
Einsatzleitwagen	ZFW 4		40-11-1
Löschgruppenfahrzeug	LF 16/4		40-44-1
Löschgruppenfahrzeug	LF – 16 TS	Bundesfahrzeug	40-45-1
Drehleiter	DLK 23-12		40-30-1

6.3 Nutzungsdauer der Feuerwehrfahrzeuge

Berufsfeuerwehr		Freiwillige Feuerwehr		
PKW/KdoW	8 Jahre	MTF	10 Jahre	
MTF	8 Jahre	LF 8, LF 16/12	20-25 Jahre*	
ELW 1	8 Jahre	TLF 16/25, RW 1	20-25 Jahre*	
HLF/HTLF	10 Jahre	SW 2000	20-25 Jahre*	
TLF24/PTLF	20 Jahre			
WLF	15 Jahre			
ÖSF/GW-NL	10 Jahre	* je nach Bezuschussungsfähigkeit Nach Möglichkeit sollte eine Zeit von 20 Jahren nicht überschritten werden		
DL / KW	20 Jahre			
Abrollbehälter	25 Jahre			

Stand: Januar 2012 Seite 51 von 63

Konzept für die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen 2010 – 2020 6.4

(Ergebnis Zukunftswerkstatt)

Beschaffungsjahr	Haushaltsm	ittel		
Fahrzeug-Typ	Fahrzeug	Ersatz für	Bau- jahr	Al- ter
2010	500.000	€		
Löschfahrzeug FFA*	LF 10/6	LF 8/3	1985	26
Hilfeleistungslöschfahrzeug	Übernahme aus Leasin	g	2000	10
Wechselladerfahrzeug	WLF 1	WLF 1	1993	17
Wechselladerfahrzeug	WLF 2	WLF 2	1997	13
Kommandofahrzeug	PKW 8	PKW 8 (KdoW)	2001	9
Führungsfahrzeug	ELW 1	ELW 1	2001	9
2011	500.000	€		
Löschfahrzeug FFW*	LF 10/6	LF 16-TS	1984	27
Hilfeleistungslöschfahrzeuge	Übernahme aus Leasin		2001	10
Mannschaftsfahrzeug BF	MTF BF1	MTF BF	2001	10
Gerätewagen Höhenrettung	GW-Hörg	GW-Hörg	1996	
Mannschaftsfahrzeug FFI	MTF 1	ZFW 1	1998	13
Kommandofahrzeug	PKW 7	PKW 7	2002	9
Kommandofahrzeug	PKW 9	PKW 9	2002	9
2012	690.000	€		
Mannschaftsfahrzeug FFA*	MTF 3	ZFW 3	2000	12
Drehleiter	DL	DL 3/30	1987	25
Führungsfahrzeug	PKW 2	PKW 2 (ELW 1)	2004	9
2012	690.000			
Corëtowagen Logistik EEI*	GW-L	SW 2000	1974	20
Gerätewagen Logistik FFI* Führungsfahrzeug	ELW 4	ELW 4	2003	39 10
Führungsfahrzeug	ZFW 5	ZFW 5 T4 Einsatz	1999	14
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 1 (1. Rate)	HLF 1	2000	13
Timeleistungsiosemani zeug	TILL 1 (1. Nate)		2000	1 10
2014	690.000	€		
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 1	HLF 1	2000	14
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 2	HLF 2	2001	13
2015	700.000	€		
Rüstwagen FFE*	RW	RW 1/2	1986	29
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HTLF 3	HTLF 3	2001	14

Stand: Januar 2012 Seite 52 von 63

2016	700.000 €			
Löschfahrzeug FFA*	LF 20/16	LF 16/3	1989	26
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HTLF 4	HTLF 4	2001	15
2017	700.000 €		1	
Löschfahrzeug FFE*	LF 20/16	TLF 16/2 FFE	1989	27
Feuerwehrkran	FwK (1. Rate)	KW 50	1995	22
2018	750.000 €			
Löschfahrzeug FFW*	LF 20/16	LF 16/4	1989	29
Feuerwehrkran	FwK (2.Rate)	KW 50	1995	23
MTF	MTF 2	MTF 2	2008	10
Führungsfahrzeug	ELW 1	ELW 1	2010	9
Abrollbehälter Umweltschutz	AB-U (1. Rate)	AB-U	1993	25
2019	750.000 €			
Löschfahrzeug FFI*	LF 20/16	LF 16/1	1991	28
Drehleiter	DL 1/30 (1. Rate)	DL 1/30	1998	21
Abrollbehälter Umweltschutz	AB-U (2.Rate)	AB-U	1993	26
Führungsfahrzeug FFE	ZFW 2	ZFW 2	2007	12
Führungsfahrzeug FFW	ZFW 4	ZFW 4	2007	12
Kommandofahrzeug	PKW 8	PKW 8	2010	9
Kommandofahrzeug	PKW 9	PKW 9	2010	9
2020	750.000 €			
Drehleiter	DL 1/30 (2. Rate)	DL 1/30	1998	22
Wechselladerfahrzeug	WLF 3	WLF 3	2001	19
Gerätewagen Nachschub	GW-N/L	GW-N/L	2002	18
Kleinalarmfahrzeug	KLAF	KLAF	2006	14

^{*} Landeszuschuss

Stand: Januar 2012 Seite 53 von 63

6.5 Literatur

[AGBF 1998]

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten; 16. September 1998

[BBK 2010]

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Hrsg.): Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland; Wissenschaftsforum Band 4, 2. Auflage 2010; www.bbk.bund.de

[DFV 2020]

DFV (Hrsg.): Strategien für eine sichere Zukunft. Beschlussfassung der 55. Delegiertenversammlung. 17.05.2008

[Regionalplan]

Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, RP Darmstadt, 17. Oktober 2011, Staatsanzeiger 42/2011

Feuerwehr-Dienstvorschrift 7, Atemschutz; Stand 2002, zuletzt geändert 2005

[GAL 2010]

Landkreis Darmstadt-Dieburg; Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst (Hrsg.): Gefahrenabwehrlogistik 2010; 2. Fortschreibung der GAL 2005 und GAL 2000), 26.02.2010

[Grünbuch 2009]

Reichenbach, Göbel, Wolff, Stokar von Neuforn (Hrsg.): Risiken und Herausforderungen für die öffentliche Sicherheit in Deutschland. Szenarien und Leitfragen. Grünbuch des ZUKUNFTSFORUMS ÖFFENTLICHE SICHERHEIT.

www.zukunftsforum-oeffentliche-sicherheit.de

[Hinweise BEP]

Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden; LFV Hessen; Stand 01/2005

[HMdIS 2000]

Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Gefährdungsanalyse für das Land Hessen; Oktober 2000, www.hessen.de

[Münchner Rück 1999]

Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft (Hrsg.): Naturkatastrophen in Deutschland. Schadenerfahrungen und Schadenpotentiale. München. 1999

[ORBIT 1970]

ORBIT-Studie, Porsche / WIBERA AG, 1978

[RE-KATS]

Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen; Stand 21. September 2008, BMU

[RE-NFS-HE]

Rahmenempfehlungen zum Aufbau und Betrieb von Notfallstationen in Hessen, Stand: 2007, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Stand: Januar 2012 Seite 54 von 63 [Vergleichsring]

AGBF Hessen (Hrsg.): Vergleichsring der Berufsfeuerwehren Bericht 2005 -2009; August 2010

[vfdb 2010]

vfdb (Hrsg.): Die Zukunft der Feuerwehrtechnik. Technischer Bericht; Mai 2010

vfdb-Richtlinie Einsatzplanung bei Großveranstaltungen, November 2010, Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes

6.6 Regelwerke für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung

6.6.1 Brand- und Katastrophenschutz sowie Zivilschutz

- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG) vom 18.11.2009 (GVBI, I S. 423)
- Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz vom 25.03.1997 (BGBI. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2350)
- Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOVO) vom 10.10.2008 (GVBI, IS, 896)
- Katastrophenschutz in Hessen vom 01.01.2011 (StAnz. 1/2011 S.2)
- Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV); Einführungserlass in Hessen; (StAnz. 31/2007 S. 1482)

6.6.2 Sonstige Rechtsgrundlagen

- Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14.12.2009 (GVBI. I S. 635), zuletzt geändert am 14.01.2005 (GVBI. I S. 444)
- Hessische Gemeindeordnung vom 24.03.2010 (GVBI. I S. 119)
- Hessisches Rettungsdienstgesetz vom 16.12.2010 (GVBI. I S. 646)
- Bereichsplan gemäß § 15 Abs. 4 HRDG für den Rettungsdienstbereich Darmstadt, 5. Fortschreibung vom 01.01.2007
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002, zuletzt geändert am 25.11.2010 (GVBI. I S. 429)

6.6.3 Texte der zitierten Paragrafen

Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG in der Fassung v. 03.12.2010

§ 2

Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind

die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,

die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe.

das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe.

Stand: Januar 2012 Seite 55 von 63

- die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land für den Katastrophenschutz.
- (2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Selbstverwaltungsangelegenheiten.
- (3) Alle Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich unverzüglich gegenseitig über Vorgänge zu unterrichten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen bedeutsam erscheint.

§ 3

Aufgaben der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten, für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen, Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen, für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen, Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten, an die zuständige Zentrale Leitfunkstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen, für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.
- (3) Für die kreisfreien Städte gilt darüber hinaus § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 entsprechend.

§ 7

Aufstellung der Gemeindefeuerwehren

- (2) Städte mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen Einheiten aus hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen aufstellen (Berufsfeuerwehr). Sie sollen durch Einheiten aus ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Freiwillige Feuerwehr) ergänzt werden.
- (6) Die Feuerwehren dürfen nur genormte Ausrüstung verwenden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministeriums oder einer vor ihm bestimmten Stelle zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, im Interesse der technischen Weiterentwicklung oder wegen des besonderen Verwendungszwecks erforderlich sind.

§ 14

Werkfeuerwehren

(1) Das Regierungspräsidium kann gewerbliche oder sonstige Betriebe oder Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren verpflichten, zur Verhütung und Bekämpfung solcher Gefahren eine entsprechend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten (Werkfeuerwehr). Die Werkfeuerwehr nimmt die öffentlichen Aufgaben der Brandbekämpfung und der Allgemeinen Hilfe auf dem Betriebsgelände wahr. Sie hat eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und dem Regierungspräsidium sowie dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt und der kreisangehörigen Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Verpflichtung, eine Werkfeuerwehr zu unterhalten, ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen.

Stand: Januar 2012 Seite 56 von 63

(7) In Ausnahmefällen kann das Regierungspräsidium auf Antrag einer Gemeinde zulassen, dass Aufgaben der öffentlichen Feuerwehr durch Vereinbarung mit der Betriebsleitung oder Geschäftsleitung auf eine Werkfeuerwehr übertragen werden.

§ 15

Gefahrenverhütungsschau

- (1) Zum Zwecke der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder andere Gefahr bringende Ereignisse (vorbeugender Brandschutz) findet in regelmäßigen Zeitabständen eine Gefahrenverhütungsschau statt.
- (2) Gefahrenverhütungsschau ist die Überprüfung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBI. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBI. I S. 548), die aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die natürlichen Lebensgrundlagen, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können.
- (3) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigtevon baulichen Anlagen nach Abs. 2 sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.
- (4) In öffentlichen baulichen Anlagen nach Abs. 2 des Bundes oder des Landes findet die Gefahrenverhütungsschau im Benehmen mit deren Behörden statt.
- (5) Abs. 1 und 2 finden auf Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörde oder der Überwachung nach dem Arzneimittelgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBI. I S. 2631), unterstehen, keine Anwendung.
- (6) Die Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBI. I S. 2072), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2009 (BGBI. I S. 700), bleibt hiervon unberührt.
- (7) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden Gebühren nach örtlichen Gebührenordnungen erhoben.

§ 23

Brandschutz und Allgemeine Hilfe auf Verkehrswegen

Das Regierungspräsidium weist unbeschadet der sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Verpflichtung den öffentlichen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche zum Brandschutz und zur Allgemeinen Hilfe auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen, Wasserstraßen und Schienenwegen zu. Den Trägern dieser Feuerwehren sind vom Land entsprechend Art und Umfang der Einsatzaufgaben besondere Zuwendungen zu den Kosten der Feuerwehr zu gewähren.

ξ41

Technische Einsatzleitung

- (1) Die technische Einsatzleitung obliegt der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der Feuerwehr des Schadensortes. Wird neben der Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr eine Berufsfeuerwehr eingesetzt, so bilden die Leiterinnen oder die Leiter der eingesetzten Feuerwehren eine gemeinsame technische Einsatzleitung, die unter der Leitung der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors steht. Bei besonderen Schadenslagen kann diese oder dieser die Leitung der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr übertragen. Der Brandschutzaufsichtsdienst kann jederzeit selbst die technische Einsatzleitung übernehmen.
- (2) Die technische Einsatzleitung in Betrieben mit einer Werkfeuerwehr obliegt der Leitung der Werkfeuerwehr. Wird neben der Werkfeuerwehr eine öffentliche

Stand: Januar 2012 Seite 57 von 63

Feuerwehr eingesetzt, so bilden diese eine gemeinsame technische Einsatzleitung, deren Leitung die Leitung der Werkfeuerwehr übernimmt.

(3) In Betrieben, die dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBI. I S. 550), unterliegen und die nicht in den Anwendungsbereich des § 131 Abs. 1 Bundesberggesetz fallen, wirken die Unternehmerin oder der Unternehmer oder die von ihr oder ihm bestellten Personen in der Einsatzleitung mit. Bei Bränden von Wäldern, Mooren und Heideland wirkt die zuständige Forstbeamtin oder der zuständige Forstbeamte in der technischen Einsatzleitung mit.

(4) Der technischen Einsatzleitung sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Feuerwehren, Organisationen sowie sonstige Hilfskräfte unterstellt.

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005

ξ4

Weisungsaufgaben, Auftragsangelegenheiten

(2) Die Bürgermeister und Oberbürgermeister nehmen die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden als Auftragsangelegenheit wahr. Ihnen können durch Gesetz weitere Aufgaben als Auftragsangelegenheit übertragen werden; das Gesetz hat die Aufbringung der Mittel zu regeln. Die Gemeinden sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) nimmt die Aufgaben in alleiniger Verantwortung wahr. Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands in haushalts- und personalrechtlichen Angelegenheiten und die Bestimmungen des § 71 über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen bleiben unberührt.

Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002, zuletzt geändert am 25.11.2010 (GVBI. I S. 429)

§ 13

Brandschutz

(5) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümerinnen und Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten. 4Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen und Besitzern, es sei denn, die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben diese Verpflichtung übernommen.

Stand: Januar 2012 Seite 58 von 63

Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) vom 16. Dezember 2010

§ 1

Aufgabe des Rettungsdienstes

Der Rettungsdienst ist eine öffentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsvorsorge. Er hat die bedarfsgerechte, wirtschaftliche und dem aktuellen Stand der Medizin und Technik entsprechende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallversorgung und des Krankentransports sicherzustellen.

Träger und Durchführung

- (1) Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der notärztlichen Versorgung sowie der Berg- und Wasserrettung sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen die Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr, soweit in § 6 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe können sich die Landkreise und kreisfreien Städte Dritter bedienen. Dabei sollen die auf Landesebene im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen oder deren Untergliederungen und Tochtergesellschaften vorrangig berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt auch für sonstige Organisationen, ihre Untergliederungen und Tochtergesellschaften, soweit sie die allgemeine Anerkennung im Katastrophenschutz besitzen. Die beauftragten Dritten müssen die Anforderungen des Rettungsdienstplanes des Landes nach § 15 Abs. 1 erfüllen

Zentrale Leitstellen

- (1) Für jeden Rettungsdienstbereich ist eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle für den
- Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst (Zentrale Leitstelle) einzurichten und mit den notwendigen Fernmelde-, Notruf-, Alarmierungs- und Dokumentationseinrichtungen auszustatten. Die Zentrale Leitstelle soll darüber hinaus die Sicherstellung der ambulanten Versorgung der Bevölkerung unterstützen und dabei mit dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und dem privatärztlichen Bereitschaftsdienst zusammenwirken.
- (2) Die Zentrale Leitstelle hat alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen, zu lenken und zu koordinieren. Sie hat den bedarfsgerechten Einsatz zu steuern und erteilt die notwendigen Einsatzaufträge. Zur Abstimmung der Einsatzsteuerung bei Großschadensereignissen ist für jede Zentrale Leitstelle ein Führungsstab zu bilden. Das Nähere über die allgemeinen Aufgaben und Befugnisse, die Besetzung und Ausstattung, die Dienst- und Fachaufsicht, die Zusammenarbeit mit den Beteiligten, die besonderen bereichsübergreifenden Aufgaben in speziellen Bereichen des bodengebundenen Rettungsdienstes und in der Luftrettung, die Qualifikation sowie die Aus- und Fortbildung des Personals, die Organisation und den Betrieb, insbesondere die Einsatzerfassung, bearbeitung und dokumentation einschließlich der Anforderungen an den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung, die Aufgaben, Besetzung und Befugnisse des Führungsstabes der Zentralen Leitstellen wird durch Rechtsverordnung geregelt.
- (3) Die Aufgaben der Zentralen Leitstellen werden den kreisfreien Städten und den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Fachaufsichtsbehörden können allgemeine Weisungen erteilen. Im Einzelfall dürfen Weisungen nur erteilt werden, wenn das Recht verletzt wird oder allgemeine Weisungen nicht befolgt werden.

Stand: Januar 2012 Seite 59 von 63

Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOVO) vom 10. Oktober 2008

§ 1

Grundsatzregelung

Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren richten sich nach den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungsplänen. Die Richtwerte für die Mindestausrüstung der Feuerwehren entsprechend den Gefahrenarten und Gefährdungsstufen werden in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegt.

§ 2

Bedarfs- und Entwicklungsplanung

(1) Die in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungspläne der Gemeinden beinhalten eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert), die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der in der Anlage festgelegten Richtwerte für die Mindestausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Soll-Wert), eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung und bei vorliegenden Abweichungen eine Entwicklungsplanung für die erforderliche Angleichung des Ist-Wertes an den Soll-Wert, eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, die Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel.

Besondere personelle und materielle Anforderungen sind über die Mindestanforderungen hinaus auf Grundlage differenzierter Gefährdungsbetrachtungen festzulegen. Dies gilt insbesondere in Städten mit Berufsfeuerwehren und solchen, die hauptamtliche Kräfte im Sinne des § 7 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vorhalten.

(2) Die Bedarfs- und Entwicklungspläne sind alle fünf Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden fortzuschreiben.

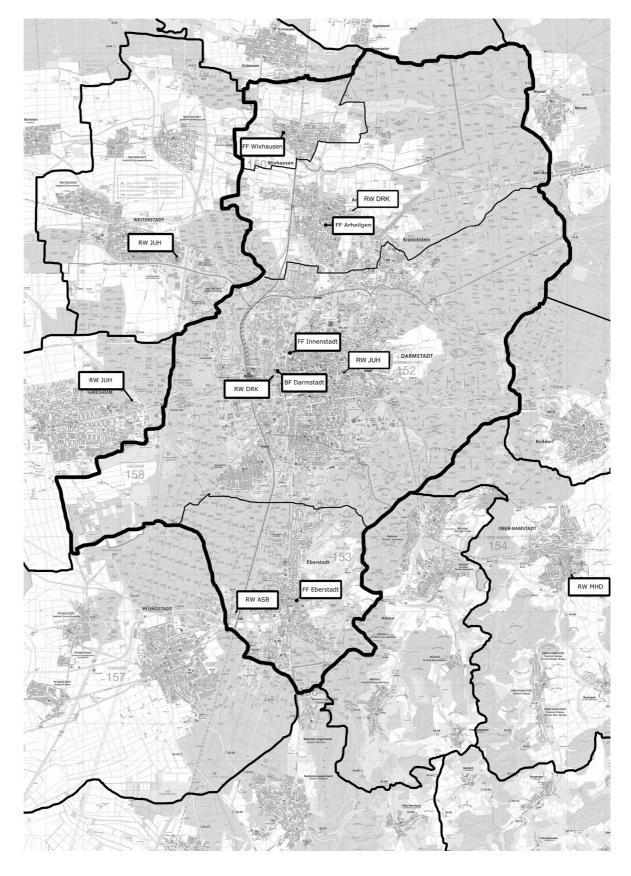
§ 4

Regelhilfsfrist, Alarm- und Ausrückeordnung

(3) Die Regelhilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 wirksame Hilfe eingeleitet hat. Diese gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.

Stand: Januar 2012 Seite 60 von 63

Zuständigkeitsbereich mit Wache-Standorten 6.7



Stand: Januar 2012 Seite 61 von 63

6.8 Gefahrenabwehrstufen

			Politisch Gesamtverantwortlicher								
		Leitfunkstelle Darmstadt			Leitstellen- Stab		K-Zt	Infotelefon	KAB		
	GA IV					KatS-Stab					Krisenstab
D	GA III					Τί	<u> </u>		GABC- Mzt		
С	GA II			TE	EA1	EA2	EA3	EA4 BR	EA Messen		
В			ZF								
Α	GA I	Staffel									
FWDV 100	HKatsK	Grun	Grundschutz				Sonde	Vei	waltung		

<u>Legende:</u>

BR: Bereitstellungsraum EA: Einsatzabschnitt

FwDV 100: Feuerwehr-Dienstvorschrift

GA: Gefahrenabwehrstufe

GABC-Mzt: Messzentrale für Gefahrstoffe

HKaSK: Hessisches Katastrophenschutzkonzept luK-Zt: Informations- und Kommunikationszentrale

KAB: Kreisauskunftsbüro

KatS-Stab: Katastrophenschutzstab

KGS: Koordinierungsgruppe des Krisenstabes

TE: Technischer Einsatzleiter TEL: Technische Einsatzleitung

ZF. Zugführer

Stand: Januar 2012 Seite 62 von 63

Auszug aus der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100

Führungsstufe A:

Führen ohne Führungseinheit

- taktische Einheiten bis zur Stärke von zwei Gruppen
- Führungseinrichtungen (zum Beispiel Leitstelle)

Führungsstufe B:

Führen mit örtlichen Führungseinheiten

- -Zug oder Verband an einer Einsatzstelle
- Führungstrupp oder Führungsstaffel
- Führungseinrichtungen (zum Beispiel Leitstelle)

Führungsstufe C:

Führen mit einer Führungsgruppe

- · Verband an einer Einsatzstelle
- Führungsgruppe
- -Führungseinrichtungen (zum Beispiel Leitstelle)

Führungsstufe D:

Führen mit einer Führungsgruppe beziehungsweise. mit einem Führungsstab

- -mehrere Verbände an einer Einsatzstelle oder an mehreren Einsatzstellen im Schadengebiet
- -Führungsgruppe beziehungsweise Führungsstab des Landkreises, der kreisfreien Stadt beziehungsweise des Stadtkreises
- Führungseinrichtung des Aufgabenträgers der überörtlichen Gefahrenabwehr (zum Beispiel Leitstelle oder Informations- und Kommunikationszentrale)

Auszug aus dem hessischen Katastrophenschutzkonzept:

Anlage 1.2 Gefahrenabwehrstufen

Gefahrenabwehrstufe I: tägliche Gefahrenabwehr

Gefahrenabwehrstufe II: Großbrand, Verkehrsunfall, Gefahrgutunfall

Gefahrenabwehrstufe III: Großschadensereignis (z. B. Störfall chemische Industrie)

Gefahrenabwehrstufe IV: Katastrophe nach § 24 HBKG

Stand: Januar 2012 Seite 63 von 63